

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Mai 2013



Frühling!
Vom Dunkel ins Licht.

In diesem Heft

MAV Intern

| | |
|--|---|
| Editorial | 2 |
| Vom Schreibtisch der Vorsitzenden | 3 |
| Neues von der MediationsZentrale | 4 |
| Justizkimeisterschaften 2013 | 4 |
| MAV-Service: DAV Ratgeber | 5 |
| MAV-Service: Beratung für Mitglieder | 6 |
| Die Kanzlei als Ausbilder | 6 |

Aktuelles

| | |
|--|---|
| AG München: Anträge auf Erlass eines PfÜB wieder schwarz-weiß möglich. | 6 |
|--|---|

Nachrichten | Beiträge

| | |
|---|----|
| Gebührenrecht von RA Norbert Schneider | 6 |
| 9. Münchner Erbrechts- u. Nachlassgerichtstag 2013 | 7 |
| 4. Münchener Mietgerichtstag 2013 | 11 |
| Interessante Entscheidungen | 13 |
| Interessantes | 16 |
| Personalia | 17 |
| Aus dem Bundesministerium der Justiz | 17 |
| Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz .. | 18 |
| Leserbrief | 19 |
| Nützliches und Hilfreiches | 19 |
| Neues vom DAV | 21 |

Buchbesprechungen

| | |
|---|----|
| Himmelreich / Halm / Staab (Hrsg.) : Handbuch der Kfz-Schadensregulierung | 23 |
| Gebhard : Das verkehrsrechtliche Mandat – Band 1 | 23 |
| Hillmann / Schneider : Das verkehrsrechtliche Mandat – Band 2 | 23 |
| Impressum | 24 |

Kultur | Rechtskultur

| | |
|----------------------|----|
| Kulturprogramm | 25 |
|----------------------|----|

Angebot | Nachfrage

| | |
|--------------------------------|----|
| Stellenangebote und mehr | 27 |
|--------------------------------|----|



Editorial

Erster Mai – schon vorbei?

2 |

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der 1. Mai ist mal wieder vorüber. Für den Freiberufler ist das der Tag, an dem er zunächst arbeiten möchte, dann aber nicht im Büro arbeitet, weil er die gewonnene Zeit für andere Arbeiten nutzen will, die liegen geblieben sind. Ich hoffe, dass Ihnen dieses Jahr ein solcher Zwiespalt erspart geblieben ist und Sie den Feiertag einfach genießen konnten. Historisch geht der 1. Mai wohl auf zwei unterschiedliche Ereignisse zurück: Am 1. Mai 1886 rief die nordamerikanische Arbeiterbewegung zur Durchsetzung des Achtstundentags den Generalstreik aus – in Anlehnung an die Massendemonstration am 1. Mai 1856 in Australien aus gleichem Anlass.

Der Tag der Arbeit wurde 1889 vom Gründungskongress der Zweiten Internationalen als „Kampftag der Arbeiterbewegung“ in Paris proklamiert und von der Weimarer Nationalversammlung am 15. April 1919 zum gesetzlichen Feiertag erklärt. Für das Gesetz, das nur auf den 1. Mai 1919 beschränkt war, stimmten SPD, DDP und Teile des Zentrums. Die bürgerlich-rechte Opposition (DNVP, DVP) sowie weite Teile des Zentrums lehnten die Einführung des Tages der Arbeit als Feiertag überhaupt ab (http://de.wikipedia.org/wiki/Erster_Mai). Danach war erst einmal Schluss.

Die Nationalsozialisten erklärten dann mit Gesetz vom 10. April 1933 den 1. Mai zum „Feiertag der nationalen Arbeit“, gaben ihm aber einen völlig anderen Inhalt im Sinne ihrer Ideologie, zerschlugen die Gewerkschaften und ließen zahlreiche Funktionäre verhaften. Nach dem Zweiten Weltkrieg bestätigte der Alliierte Kontrollrat den 1. Mai als Feiertag, drängte jedoch auf seine inhaltliche und organisatorische Neuausrichtung (http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2013/Aktions_und_Thementage_2013.pdf). Interessant scheint mir zu sein, dass eine unterschiedliche Bewertung des Mai Feiertages nicht nur in der Weimarer Zeit vorhanden war, sondern noch heute in der Gesellschaft – wenn auch latent – wahrgenommen werden kann. Was steckt dahinter?

Eine Antwort findet sich bei Gustav Mayer (geboren am 4. Oktober 1871 in Prenzlau, gestorben am 21. Februar 1948 in London, Journalist und Historiker) in der Sammlung zweier seiner Aufsätze mit dem Titel „Radikalismus, Sozialismus und bürgerliche Demokratie“. Mayer war wohl der erste und einer der wenigen, die über die „Trennung der proletarischen von der bürgerlichen Demokratie in Deutschland, 1863 bis 1870“ nachdachten und sie analysierten. Mayer galt als interessierter, aber nicht parteiischer Beobachter. Er stand dem rechten Flügel der SPD nahe und trat für den Abbau der Schranken zwischen Bürgertum und Arbeiterschaft ein, gehörte aber niemals einer politischen Partei an

(<http://www.ahfmuenchen.de/Forschungsberichte/Jahrbuch2003/Niedhart.pdf>). Der Grund für sein Engagement lag in der Sorge um die Erhaltung der Demokratie begründet.

Den gleichen Gedanken nahm der Kabarettist Georg Schramm in einer Rede zum 1. Mai letzten Jahres in Müllheim auf. Gegen Ende dieser Rede forderte Georg Schramm eine „zumindest taktische Verbündung“ zwischen Gewerkschaften und Bürgertum, um den Auswirkungen der Globalisierung und Finanzballung wirksam begegnen zu können, (www.youtube.com/watch?v=g3KI5tWoUPs, ab Min. 35 ff.). Und in diesem Jahr werden Themen wie die Bekämpfung der Kapitalflucht und Steuerhinterziehung auf internationaler Ebene intensiv diskutiert. Diese Bemühungen werden aber hinter den Erwartungen zurückbleiben, wenn das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer solchen – und eben nicht nur taktischen – Verbündung nicht zunimmt. Die geistigen Grundlagen dafür können, wie Georg Schramm es formuliert, durchaus im Grundgesetz oder dem Weltethos von Hans Küng zu sehen sein, wobei auch die Bayerische Verfassung von 1946 bekanntermaßen hierzu eine sehr deutliche Sprache gefunden hat.

Bleibt eine Frage: Warum haben wir nicht längst nach Weltethos und Verfassung gehandelt? Eine Antwort gibt Michael Moore in seinem letzten Film „Kapitalismus: eine Liebesgeschichte“ (2009). Wir hätten uns in den letzten 60 Jahren von der Fehlvorstellung beherrschen lassen, dass jeder alles erreichen könne. Nun erleben wir nicht nur Schichtungsstabilität in der Gesellschaft, sondern die enteignende Wirkung der Finanzmärkte. Und der wären / sind wir, aus eigenem Antrieb ent-solidarisiert, einstweilen hilflos ausgeliefert. Der 1. Mai also doch ein Thema für uns?

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Hinweis in eigener Sache:

Wegen umfangreicher Bauarbeiten im Justizpalast, muss die MAV-Geschäftsstelle (ASC), Prielmayerstr. 7, Zimmer 63 voraussichtlich von 15. Juli 2013 bis ca. 15. August 2013 geschlossen bleiben.

Wir bitten um Ihr Verständnis.



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Eine Frau sieht rosa

Ja, im April ist viel passiert und die Zeit dabei gefühlt schnell vergangen und tatsächlich schnell weitergeil. **Der Leserbrief des Kollegen Nieberler auf Seite 19** kommentiert so eine zwischenzeitlich längst überholte Situation im **Umfeld des NSU-Verfahrens**. Weil er aber über den Anlass hinaus sehr lesenswerte Überlegungen enthält, drucken wir ihn gerne ab. Überhaupt findet man am Rande der deutschlandweit lebhaft (und auf diversen Niveaus) geführten Debatte immer wieder überraschende Ausführungen, aus denen man direkte und indirekte Erkenntnisse ziehen kann. Wenn man zuvor beklagt hatte, dass die Justiz in der Gesellschaft an den Rand gedrängt und zu wenig wahrgenommen wird, muss man sich über das große Interesse eigentlich freuen – andererseits stellt man fest, dass das Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit auch **kein bequemer Platz** ist.

Es gibt derzeit viele Sichtweisen und Interpretationen des Vorgangs, mancher sieht das Gericht als Missetäter von mutigen Medienangreifern in die Schranken gewiesen, gar an den Pranger gestellt, mancher sieht die Justiz lebens- und weltfremd, betriebsblind agieren, manche sehen das Gericht umzingelt und angegriffen von wütenden Medien-Indianern. Welche Sichtweise man auch einnimmt – sie hat auch mit einem selbst zu tun. Die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung hat in einem (trotz des Titels) durchaus lesenswerten Beitrag „Königlich-Bayerisches Amtsgericht“ (FAS von 21.04.2013) zunächst ein Bild von der idealen Welt des Journalisten gezeichnet, und im Anschluss – teilweise wohl ungewollt – nebenbei ein Psychogramm des Journalisten gezeichnet, das juristische Mimosen erstaunt zurücklässt. Da wird zunächst gepriesen, dass den Gerichten kommunikative Fesseln angelegt sind und sie auf Distanz zu einer medialen Erregungsgesellschaft bleiben müssen, der sehr richtige Grundsatz beschworen, dass in unserer Gesellschaft auch die dritte Gewalt erläutern, überzeugen und werben muss – warum der Autor dann Anstoß an der simplen Selbstverständlichkeit nimmt, dass bei einer Verteilung der Presseplätze nach Gruppen die Gruppenzugehörigkeit vom Journalisten angegeben werden muss und den Satz „*Ohne eine derartige Bestimmung ist eine Teilnahme an der Platzverlosung nicht möglich*“ nun zu einer „*Sanktionsandrohung für Journalisten, die es wagen sollten, ihre Gruppenzugehörigkeit nicht zu offenbaren*“ hochstilisiert, ist auch für den Zivilrechtler kaum nachvollziehbar. Aber interessant ist, dass das, was wir als sachlichen Ton empfinden, offensichtlich von Betroffenen als „*barscher Befehlston*“ empfunden wird oder dargestellt werden kann. Unabhängig von der Frage, ob ein solcher Ton in Schrift oder Wort objektiv und subjektiv festzustellen ist, sollte uns auf jeden Fall beschäftigen, dass einzelne Äußerungen – ob zu Recht oder Unrecht – so verstanden worden sind.

Justiz steht in der Mitte unserer Gesellschaft, sie ist von Haus aus nicht „abgehoben“ oder „lebensfremd“, kann dies gar nicht sein, sie muss sich, ähnlich wie Mediziner im Notfalleinsatz, das Technische Hilfswerk nach Massenkarambolagen auf der Autobahn, auch mit den unschönen Teilen unserer Realität konfrontieren und tut dies alle Tage. So lebens-

nah wie das Aufgabengebiet ist, so nah liegt es manchmal, sich als Teil einer verschworenen Gemeinschaft zu sehen, sich einen Panzer zu schnüren, in einen Expertenslang zu verfallen und so abzugrenzen (und die Fähigkeit zur Abgrenzung braucht es auch, aber nicht nur). **Was mir am Herzen liegt:** Es gibt keine menschliche Kommunikation ohne Missverständnisse – selbst wenn 90 oder 95 Prozent der Argumente in einem Beitrag falsch oder gar grottenfalsch sind, es kann nie schaden, über die verbleibenden fünf Prozent zu Zwecken der Verbesserung des eigenen Verhaltens in der Zukunft ernsthaft nachzudenken, alles andere wäre bequem – und bequem muss und soll die Justiz nicht sein. Ich bin eine große Optimistin, ich glaube, dass Menschen immer dazulernen können, ob Journalisten oder Juristen.

Schwarz sehe ich bislang nur (zum Glück wieder, bei Redaktionsschluss brummt zuverlässig die neue Espresso-Maschine), wenn ich in die Kaffeetasche schaue (dafür geb ich mir jetzt öfter die Kugel). **Rot und rosa** konnten wir beim Besuch des Rupprecht Geiger-Archiv in Solln im letzten Monat sehen. Ein besonderes Highlight unseres Kulturprogramms, das wir – gut besucht, wie es war – sicherlich gerne einmal wiederholen werden. Auch ein guter Tipp für Individualbesucher, die Bilder von Rupprecht Geiger atmen einfach **Energie** (<http://www.archiv-geiger.de/>), Energie kann man immer brauchen. **Energie** konnte man auch wieder bei der **Kammerversammlung** und in ihrem Umfeld tanken – der Vortrag über das in Kürze hoffentlich Wahrheit werdende neue RVG war eine gelungene Abrundung der Kammerversammlung, die geballte Information mit den anschließenden Möglichkeiten zu lockerem Gespräch im Kollegenkreis verband – **alle Jahre wieder ein „must“** (so wie der **Anwaltstag** – schon für Düsseldorf im Juni angemeldet ? Glauben Sie mir, da warten **Energiequellen ohne Ende**).

Es gäbe noch viel über den April zu berichten, aber ich habe mich am Anfang ein wenig „verplaudert“ (eigentlich wollte ich ja gar nichts zu dem Thema schreiben, aber der Weg zur Hölle ist mit **guten Vorsätzen** gepflastert), so muss ich hier zum Ende kommen.

Mit **guten Taten** ist hoffentlich unser gemeinsamer Weg durch den Mai gepflastert, sehen Sie wie ich rosa, das fällt im Mai leicht.

Also rosa Zeiten - bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Neues von der MediationsZentrale München

Am 23. April 2013 haben wir die Vortragsreihe der MediationsZentrale München mit einem Vortrag des **Zeitungsverlegers Dr. Dirk Ippen** zu dem Thema: „Vom gesprochenen Wort zum Zeitalter der verbundenen Sozialnetze“. Herr Dr. Ippen schilderte höchst unterhaltend und interessant die Revolution der Medienlandschaft und ihre Auswirkungen auf unser Leben.

Hochspannende Abende hatten wir in den letzten zwei Jahren in der Aula der katholischen Stiftungsfachhochschule in München-Haidhausen. Eröffnet haben wir unsere Reihe mit dem **Physiker und Friedensforscher Prof. Hans-Peter Dürr**, der aufgrund der Erkenntnisse der Quantenphysik zu dem Ergebnis kommt, dass alles mit allem zusammenhängt und auch jeder Einzelne von uns auf vielfältige Weise mit seinen Mitmenschen verbunden ist.

Unser zweiter Gast, der **Hirnforscher Prof. Joachim Bauer**, wies anhand neuester Forschungsergebnisse nach, dass sich Körper und Seele nicht trennen lassen und zeigte welche massiven körperlichen Auswirkungen zum Beispiel die Erfahrung von Ausgrenzung und Ablehnung haben. Denn dies verletzt eines der beiden Urbedürfnisse des Menschen, das Bedürfnis nach Verbundenheit oder auch Zugehörigkeit.

Der **Soziologe Prof. Armin Nassehi** erläuterte höchst eloquent, wie schwer es ist in einer Zeit, in der Institutionen (wie zum Beispiel die Kirche), die früher für viele Menschen verbindliche Regeln vorgegeben haben, an Einfluss verlieren, zu beurteilen, was richtig und was falsch ist. Und dass es bei der Beurteilung dieser Frage, ganz entscheidend auf die Perspektive des Beurteilenden ankommt. Der **Philosoph Albrecht von Müller** stellte die Koordinaten unserer Wahrnehmung in Frage und unsere Welt stand Kopf...

Der **Jurist und Sozialpsychologe Prof. Dr. Christian Pfeiffer** (von 2000 bis 2003 Justizminister in Niedersachsen) erläuterte anhand seiner Forschungsergebnisse, Gründe dafür, dass heute Jungen nachweislich gegenüber den Mädchen ins Hintertreffen geraten.

Alle diese Vorträge haben aus ganz unterschiedlicher Perspektive unser Zusammenleben auf diesem Planeten erörtert, alle diese Vorträge waren hochinteressant und haben unseren Horizont erweitert.

Unser nächster Vortrag findet am Dienstag, den 11. Juni 2013 um 19:30 Uhr in der Phorms Schule in der Maria-Theresia-Str. 35 in München-Bogenhausen statt. Der **Bestsellerautor Jan-Uwe Rogge** spricht zum Thema: „Pubertät. Loslassen und Halt geben.“

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website:

www.mediationszentrale-muenchen.de.

Barbara von Petersdorff-Campen

Rechtsanwältin und Mediatorin

MediationsZentrale München - Vorstand

MAV intern

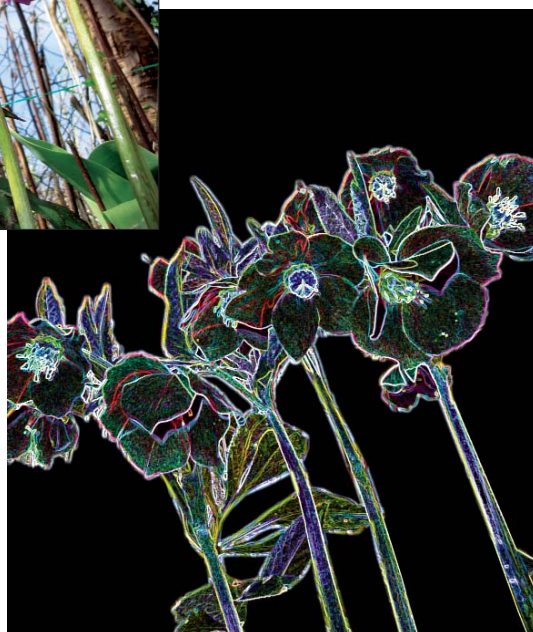
23. Bayerische Justizskimeisterschaft 2013 am Spitzing –

Münchener Kollegen gewinnen die Mannschaftswertung und wiederholen den Erfolg aus dem Jahr 2010

Am Samstag, den 19.01.2013 fand die 23. Bayerische Justizskimeisterschaft statt, nachdem sie in den beiden Vorjahren 2011 und 2012 leider ausgefallen ist. Dieses Mal gab es aufgrund von Anordnung von ganz oben allerdings keinen richtigen Riesenslalom, da Verletzungen absolut vermieden werden sollten. Der Lauf wurde so mehr in der Art eines Slaloms oder eines Riesenslaloms für Kinder gesteckt, wodurch gerade die besseren Skifahrer mit ihren längeren Skis etwas Probleme bekamen hier die Kurven zu meistern und angemessen auf Tempo zu kommen.

Dieser sehr eng gesteckte Lauf war also nicht wirklich ein Riesenslalom und lag u.a. z.B. mir nicht so sehr. Es bleibt zu hoffen, dass dies in den kommenden Jahren nicht wieder vorkommt und vom SC Miesbach wieder ein normaler Riesenslalom gesteckt werden darf und auch wird.

Frau Kollegin **RAin Ursula Becker** und Herr Kollege **RA Hans Fischhaber** wurden neue Justizskimeister 2013 im Riesenslalom. Herr Kollege **RA Hans Fischhaber** erzielte mit seiner sehr guten Zeit von 46,85 Sek. zugleich auch die Tagesbestzeit.



Darüber hinaus konnten die Kollegen (Ursula Becker / Dr. Leo Plank / Alexander Koelle) den unglaublichen Erfolg des AG München aus dem Jahr 2010 wiederholen und gewannen erneut die Mannschaftswertung mit 4,73 Sekunden vor dem AG Wolfratshausen und mit 15,52 Sekunden vor dem AG Traunstein. Dieser Sieg in der Mannschaftswertung ist vor allem der Teilnahme von Frau Kollegin **RAin Ursula Becker** mit einer Zeit von 50,86 Sekunden und Herrn Kollegen **RA Dr. Leo Plank** mit einer Zeit von 49,79 Sekunden zu verdanken. Zusammen mit meiner Zeit von 47,18 Sekunden konnten wir uns so den Sieg in der Mannschaftswertung sichern. Auch Herr Kollege **RA Marc Antor** war wieder mit dabei und unterstützte mit seiner Zeit von 51,58 Sekunden das Team nicht

unerheblich, da lange nicht klar war, ob Herr Kollege **RA Dr. Leo Plank** rechtzeitig aus London am Spitzing eintreffen würde, da er am Freitagabend leider keinen Flug mehr von London nach München bekommen konnte. Daher landete er erst am Samstag gegen 10:00 Uhr am Flughafen München und hatte sich sehr zu beeilen, um rechtzeitig zum Start am Spitzing einzutreffen. Ihm gebührt ein ganz herzliches Dankeschön für diesen tollen Einsatz im Sinne des Sports und für die Mannschaft der Münchener Kollegen!



Der Pokal für den 1. Platz in der Mannschaftswertung 2013 hat bereits seinen neuen Platz im ASC im Justizpalast gefunden und steht dort in der Vitrine neben den anderen Pokalen der Mannschaftswertungen der früheren Justizkimeisterschaften aus 2005 (3. Platz), 2008 (2. Platz), 2009 (2. Platz) und 2010 (1. Platz).

Wir gratulieren den Teilnehmer/-innen herzlich zu Ihren Erfolgen.

Interessierte finden die Ergebnisliste auf der Homepage des Münchner Anwaltvereins unter http://muenchener.anwaltverein.de/media/2013/04/Justiz_Skimeisterschaften_2013.pdf.

RA Alexander Koelle

MAV-Service

Der neue DAV-Ratgeber ist eingetroffen!

Der DAV-Ratgeber für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurde neu aufgelegt und ist frisch in der Geschäftsstelle des MAV eingetroffen. Die komplett neu überarbeitete 13. Auflage enthält auf rund 770 Seiten die wichtigsten Informationen für den Berufseinstieg in die Anwaltschaft.

Ob für Existenzgründer/innen oder Angestellte – der DAV-Ratgeber ist ein Standardwerk, das die wichtigsten Informationen bündelt.

Es gibt Beiträge zur Gründungsplanung, zur Finanzierung, zum Personalmanagement, zum Vergütungsrecht und zu vielem mehr. Neu sind ein Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit als Marketinginstrument, Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr (EGVP) sowie zu Social Media-Portalen als Instrument für die Mandantenbindung. Wichtige Hinweise findet man auch hinsichtlich der Spezialisierungen in einzelnen Rechtsgebieten. Die namhaften Autoren des Ratgebers sind durch die Bank erfahrene Praktiker und können Berufseinsteigern Informationen von praktischem Wert vermitteln. Neben Fragen, die sich z.B. der Anwaltschaft allgemein, der eigenen Kanzlei oder den ersten 100 Tagen widmen, sind von besonderem Wert auch die Musterverträge für Sozietäten.

Der DAV-Ratgeber wird vom DAV und dem FORUM Junge Anwaltschaft im DAV herausgegeben. Sie können ihn gegen eine Schutzgebühr von 5,00 Euro oder gegen einen entsprechenden Gutschein in der Geschäftsstelle des MAV im Justizpalast, Prielmayerstr. 7, Zi. 63 abholen.

Anzeigen

Schön, wenn alle gleich viel zahlen. Schöner, wenn Sie jetzt noch sparen können.

DKV

Seit dem 21. 12. 2012 gibt es für Frauen und Männer einheitliche Versicherungsbeiträge. Jetzt informieren und Beitragsvorteile sichern.

Krankentagegeldversicherung

ab 26,60 EUR

mtl. Beitrag für eine(n) 35-jährige(n) Rechtsanwalt/-anwältin nach Tarif KGT2R für 3.000 EUR Krankentagegeld mtl. ab dem 29. Tag

Gleich Termin vereinbaren: 0 81 02/9 94 86 40

DKV Deutsche Krankenversicherung AG

Michael Holl - Rechtsassessor

Gruppenversicherungsbeauftragter der DKV
Dorfstraße 4, 85662 Hohenbrunn
www.michael-holl.dkv.com, michael.holl@dkv.com

Der Gesundheitsversicherer der ERGO Ich vertrau der DKV

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a. können sich **MAV - Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn** **kostenlos beraten lassen**. RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Grüttner

Prielmayerstr. 7, Zimmer 63

Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

Email: info@muenchener.anwaltverein.de

6 |

Die Kanzlei als Ausbilder

EU-Förderung für europäische ReNo-Auszubildende

Rechtsanwaltsfachangestellte mit perfekten Fremdsprachenkenntnissen sind rar. Warum es nicht einmal mit Muttersprachlern versuchen? Anwaltskanzleien können von dem Sonderprogramm „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa“ (abgekürzt: „MobiProEU“ siehe <http://www.thejobofmylife.de/de/foerderprogramm/fuer-auszubildende.html>) profitieren.



Die EU unterstützt damit junge Menschen aus Europa im Alter von 18 bis 35 Jahren, die eine Berufsausbildung in Deutschland aufnehmen wollen, mit Deutschsprachkursen und finanziellen Mitteln.

Alle Informationen zum Förderprogramm erhalten Sie über die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) in Bonn unter:

Telefon: 0228 7131083,

E-Mail: thejobofmylife@arbeitsagentur.de,

Internet: www.thejobofmylife.de

oder auf der Website des DAV unter: www.anwaltverein.de/praxis/reno.
(Quelle: DAV Depesche Nr. 09/13 vom 28. Februar 2013)

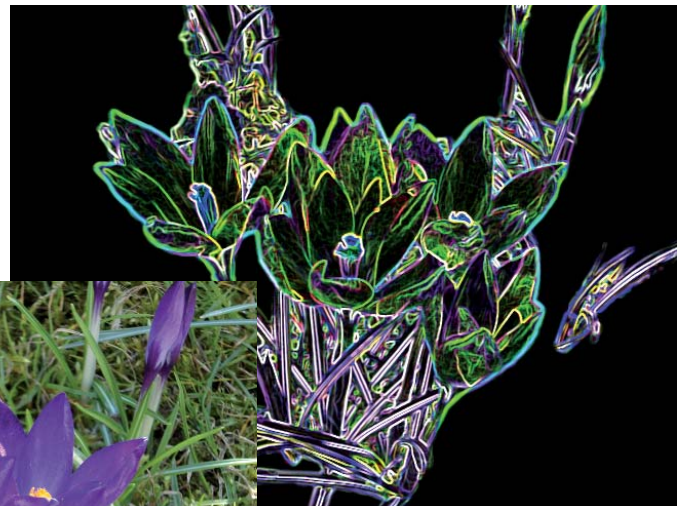
Aktuelles

AG München: Anträge auf Erlass eines PfÜB wieder in schwarz-weiß möglich

Der Präsident des Amtsgerichts München hat die Rechtsanwaltskammer München am 26.03.2013 darüber informiert, dass das Amtsgericht München **ab sofort nicht mehr die Einreichung von Anträgen auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses in Gestalt eines Farbdrucks verlangt**.

Hintergrund ist, dass das Amtsgericht München seit 01.03.2013 entsprechende Anträge abgewiesen hatte, wenn kein Formular mit grünem Rand verwendet wurde. Die Rechtspfleger beriefen sich diesbezüglich auf einen Vordruckzwang entsprechend der Veröffentlichung der Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt vom 31.08.2012 (BGBl. I S.1822 ff.).

Nach Auskunft des Amtsgerichts München werden auch bereits eingereichte, nicht farbige Anträge nunmehr unverzüglich bearbeitet.



Gebührenrecht

Probleme der Gebührenanrechnung bei unterschiedlichen Gegenständen

I. Einleitung

Verdient der Anwalt mehrere Gebühren, die aufeinander anzurechnen sind, gilt § 15a Abs. 1 RVG: Der Anwalt kann beide Gebühren gesondert verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als den um die Anrechnung verminderten Gesamtbetrag. Besondere Abrechnungsprobleme treten dabei auf, wenn die Gegenstände der aufeinander anzurechnenden Gebühren nicht identisch sind. Wie hier vorzugehen ist, soll an Hand der nachfolgenden Beispiele erläutert werden.

II. Einfache Anrechnung

Sind die Gegenstände der aufeinander anzurechnenden Angelegenheiten identisch, ergeben sich keine Probleme. Herkömmlicherweise wird die zuerst entstandene Gebühr voll abgerechnet und dann der Anrechnungsbetrag bei der zweiten Rechnung wie ein Vorschuss netto in Abzug gebracht. Der Anwalt kann allerdings auch umgekehrt vorge-

9. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2013

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb*

Freitag, 28. Juni 2013: 9:00 bis 18:30 Uhr – München

Leitung: RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld und RA FA Arb Michael Dudek

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

durch RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

09:15 bis 10:15 Uhr | *Regierungsdirektor Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz*

Neue Entwicklungen beim Zentralen Testamentsregister aus gesetzgeberischer Sicht
anschließend Diskussion

10:15 bis 11:15 Uhr | *Notar Dr. Dietmar Weidlich, Roth (Kommentator Palandt)*

Das notarielle Nachlassverzeichnis unter Berücksichtigung der prozessualen Durchsetzung

anschließend Diskussion

11:15 bis 11:45 Uhr: Kaffeepause

11:45 bis 12:45 Uhr | *DirAG Dr. Ludwig Kroiß, AG Traunstein*

Das neue Kostenrecht in Nachlasssachen

12:45 bis 13:45 Uhr: Mittagspause

13:45 bis 15:30 Uhr | *RiBGH Roland Wendt (IV. Zivilsenat des BGH), Karlsruhe*

Aktuelle Rechtsprechung des IV. Senates des BGH

anschließend Diskussion

15:30 bis 16:30 Uhr | *Vertreter der Stiftungsaufsicht im Bezirk Oberbayern N.N.*

Aktuelles zum Stiftungsrecht

anschließend Diskussion

16:30 bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

17:00 bis 18:00 Uhr | *Notar Dr. Thomas Wachter, München*

Neue Entwicklungen in der Unternehmensnachfolge

anschließend Diskussion

18:00 bis 18:30 Uhr | *RA FA Erb R FAFam R Dr. Michael Bonefeld, München*

Abschlussbericht und Verabschiedung

Tagungsort: Akademischer Gesangverein

Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)

– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden
7 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bayerischer **Anwalt** Verband

Anmeldeformular: → bitte wenden

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV M V/2013

8 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

9. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | 28. Juni 2013: 9:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler
Telefon 089. 552 633-96 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

hen. Am Ergebnis ändert sich dabei nichts. Bedeutung hat dies lediglich für die Kostenerstattung und die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer, um die es hier aber nicht gehen soll.

Beispiel: Außergerichtlich war nach einem Gegenstandswert von 8.000,00 € eine 1,5-Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV) angefallen. Anschließend kommt es zum Rechtsstreit über die 8.000,00 €.

Nach § 15a Abs. 1 RVG entstehen Geschäfts- und Verfahrensgebühr zunächst einmal unabhängig voneinander, insgesamt kann allerdings nicht mehr beansprucht werden als der um die Anrechnung gekürzte Betrag. Insgesamt steht dem Anwalt also zu: $1,5 + 1,3 - 0,75 = 2,05$.

Fordert der Anwalt die Geschäftsgebühr in voller Höhe ein, dann darf er von der Verfahrensgebühr lediglich noch 0,55 verlangen.

I. Außergerichtliche Vertretung (Wert: 8.000,00 €)

| | |
|--------------------------------------|-----------------|
| 1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV | 618,00 € |
| 2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | 20,00 € |
| Zwischensumme | 638,00 € |
| 3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | 121,22 € |
| Gesamt | 759,22 € |

II. Gerichtliches Verfahren (Wert: 8.000,00 €)

| | |
|--|-----------------|
| 1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV | 535,60 € |
| 2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 8.000,00 € | -309,00 € |
| 3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV | 494,40 € |
| 4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | 20,00 € |
| Zwischensumme | 741,00 € |
| 5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | 140,79 € |
| Gesamt | 881,79 € |

III. Gesamt 1.641,01 €

Fordert der Anwalt dagegen die Verfahrensgebühr in voller Höhe ein, dann verringert sich die Geschäftsgebühr um 0,75, sodass er insoweit lediglich noch restliche 0,75 verlangen kann. Am Gesamtergebnis ändert sich damit aber nichts.

I. Gerichtliches Verfahren (Wert: 8.000,00 €)

| | |
|--------------------------------------|-------------------|
| 1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV | 535,60 € |
| 2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV | 494,40 € |
| 3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | 20,00 € |
| Zwischensumme | 1.050,00 € |
| 4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | 199,50 € |
| Gesamt | 1.249,50 € |

II. Außergerichtliche Vertretung (Wert: 8.000,00 €)

| | |
|--|-----------------|
| 1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV | 618,00 € |
| 2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 8.000,00 € | -309,00 € |
| 3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | 20,00 € |
| Zwischensumme | 329,00 € |
| 4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | 62,51 € |
| Gesamt | 391,51 € |

III. Gesamt 1.641,01 €

III. Unterschiedliche Gegenstände

1. Überblick

Sind die Gegenstände der aufeinander folgenden Angelegenheiten nicht identisch, so ist nur anzurechnen, soweit sich die Gegenstände decken. Für die Geschäftsgebühr ist dieser allgemeine Grundsatz in Vorbem. 3 Abs. 4 S. 3 VV RVG ausdrücklich geregelt. Dieser Grundsatz gilt aber auch für andere Anrechnungsfälle.

Der Gegenstand des nachfolgenden Verfahrens kann sich gegenüber dem vorangegangenen Verfahren dabei erweitern (2.) oder verringern (3.). Möglich ist auch beides (4.). Darüber hinaus kann sich der Gegenstand in der ersten nachfolgenden Angelegenheit zunächst verringern, dann aber in einer nachfolgenden Angelegenheit wieder erhöhen (5.).

2. Der Gegenstand der nachfolgenden Angelegenheit ist umfangreicher

Ist der Gegenstand des nachfolgenden Verfahrens umfangreicher, wird dennoch nur die Gebühr aus dem geringeren Wert angerechnet, da der Anwalt nur insoweit vorher tätig war.


Beispiel: Der Anwalt macht außergerichtlich für den Auftraggeber eine Forderung in Höhe von 8.000,00 € geltend. Die Sache ist umfangreich und schwierig. Der Schuldner zahlt nicht. Der Anwalt erhebt daraufhin auftragsgemäß Klage. Der Beklagte erhebt eine Widerklage in Höhe von 4.000,00 €. Über Klage und Widerklage wird verhandelt.

Der Wert der außergerichtlichen Tätigkeit beläuft sich auf 8.000,00 €; der Wert des gerichtlichen Verfahrens auf 12.000,00 €, da die Werte von Klage und Widerklage zusammengerechnet werden (§ 45 Abs. 1 GKG). Angerechnet wird jetzt nur nach dem Wert, der außergerichtlicher Tätigkeit und Rechtsstreit gemeinsam ist (Vorbem. 3 Abs. 4 S. 3 VV RVG), also nach 8.000,00 €.

Forts. S. 10


Anzeige

Unser Plus für Ihre Kanzlei verbindet!



+

elektronischer Rechtsverkehr



Kompetenz aus Erfahrung

www.ra-micro-muenchen.de

(08165) 9406-0

I. Außergerichtliche Vertretung (Wert: 8.000,00 €)

| | |
|--|-----------------|
| 1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG | 618,00 € |
| 2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG | 20,00 € |
| Zwischensumme | 638,00 € |
| 3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG | 121,22 € |
| Gesamt | 759,22 € |

II. Gerichtliches Verfahren (Wert: 12.000,00 €)

| | |
|---|-------------------|
| 1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG | 683,80 € |
| 2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 S. 3 VV RVG anzurechnen, 0,75 aus 8.000,00 € | -309,00 € |
| 3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG | 631,20 € |
| 4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG | 20,00 € |
| Zwischensumme | 1.026,00 € |
| 5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG | 194,94 € |
| Gesamt | 1.220,94 € |



3. Der Gegenstand der nachfolgenden Angelegenheit ist geringer

Ist der Gegenstand der nachfolgenden Angelegenheit geringer, wird auch nur eine Gebühr aus dem geringeren Wert angerechnet, da der Anwalt nur insoweit auch nachher tätig war.

Beispiel: Der Anwalt erhält einen Auftrag für ein Mahnverfahren über 7.500,00 €. Der Antragsgegner legt fristgerecht Widerspruch ein. Das streitige Verfahren wird nur wegen einer Forderung von 5.000,00 € durchgeführt, da zwischenzeitlich 2.500,00 € gezahlt worden sind.

Angerechnet wird analog Vorbem. 3 Abs. 4 S. 3 VV RVG nur, soweit sich der Gegenstand der außergerichtlichen Tätigkeit im Rechtsstreit fortsetzt, also in Höhe von 5.000,00 €.

I. Mahnverfahren (Wert: 7.500,00 €)

| | |
|--|-----------------|
| 1. 1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV RVG | 412,00 € |
| 2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG | 20,00 € |
| Zwischensumme | 432,00 € |
| 3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG | 82,08 € |
| Gesamt | 514,08 € |

II. Streitiges Verfahren (Wert: 5.000,00 €)

| | |
|---|-----------------|
| 1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG | 391,30 € |
| 2. anzurechnen gem. Anm. zu Nr. 3305 VV RVG, 1,0 aus 5.000,00 € | -301,00 € |
| 3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG | 361,20 € |
| 4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG | 20,00 € |
| Zwischensumme | 471,50 € |
| 5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG | 89,59 € |
| Gesamt | 561,09 € |

4. Wechselnde Gegenstände

Ist der Gegenstand des nachfolgenden Verfahrens einerseits geringer, andererseits aber auch weitergehend, wird wiederum nur eine Gebühr aus dem Wert der Gegenstände angerechnet, der beiden Verfahren gemeinsam ist.

Beispiel: Der Anwalt erhält einen Auftrag für ein Mahnverfahren über 7.500,00 € für rückständige Mieten Januar, Februar und März zu je 2.500,00 €. Der Antragsgegner legt fristgerecht Widerspruch ein und zahlt die Mieten für Januar und Februar. Allerdings sind jetzt die Mieten für April und Mai rückständig geworden, sodass das streitige Verfahren jetzt wegen dieser Forderungen in Höhe von insgesamt wiederum 7.500,00 € durchgeführt wird.

Angerechnet wird auch jetzt (analog Vorbem. 3 Abs. 4 S. 3 VV RVG) nur, soweit sich der Gegenstand der außergerichtlichen Tätigkeit im Rechtsstreit fortsetzt, also nur in Höhe von 2.500,00 €, da nur die Miete März Gegenstand beider Verfahren war.



I. Mahnverfahren (Wert: 7.500,00 €)

| | |
|--|-----------------|
| 1. 1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV RVG | 412,00 € |
| 2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG | 20,00 € |
| Zwischensumme | 432,00 € |
| 3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG | 82,08 € |
| Gesamt | 514,08 € |

II. Streitiges Verfahren (Wert: 7.500,00 €)

| | |
|---|-------------------|
| 1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG | 535,60 € |
| 2. anzurechnen gem. Anm. zu Nr. 3305 VV RVG, 1,0 aus 2.500,00 € | -161,00 € |
| 3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG | 494,40 € |
| 4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG | 20,00 € |
| Zwischensumme | 889,00 € |
| 5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG | 168,91 € |
| Gesamt | 1.057,91 € |

5. Anrechnung eines überschießenden Anrechnungsbetrags auf nachfolgende Angelegenheit

Kommt die Anrechnung der ersten Gebühr bei der unmittelbar nachfolgenden Angelegenheit nicht voll zum Tragen, weil der Gegenstandswert der nachfolgenden Angelegenheit geringer ist (s. o. 3.), kommt es dann aber zu einer nachfolgenden Angelegenheit, auf die auch anzurechnen ist, so wird der bisher nicht angerechnete Restbetrag nunmehr angerechnet (so im Ergebnis OLG München AGS 2009, 438 m. Anm. N. Schneider = NJW-Spezial 2009, 588 = Jur-Büro 2009, 475).

Forts. S. 13

4. Münchener Mietgerichtstag

Amtsgericht München | Münchener AnwaltVerein e.V

04.07.2013 – 08:30 bis ca. 15:30 Uhr ■ **Bescheinigung*** nach § 15 FAO für FAMiet

Justizpalast München, Saal S134 (1. Stock)
Prielmayerstr. 7, 80335 München

08:30 – 9:00 Uhr **Anmeldung und Begrüßungskaffee**

09:00 – 09:30 Uhr **Grußworte**

Gerhard Zierl, Präsident des Amtsgerichts München
Dr. Beate Merk, Bayerische Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz
RAin Petra Heinicke, 1. Vorsitzende des Münchener AnwaltVereins

09:30 – 10:00 Uhr

Christian Ude, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München
Mietrecht in Zeiten der Finanzkrisen und des demografischen Wandels

10:00 – 11:00 Uhr

VRiBGH Wolfgang Ball, Karlsruhe
RiBGH Dr. Rhona Fetzer, Karlsruhe
Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraummietrecht

11:00 – 11:30 Uhr | Kaffeepause

11:30 – 12:10 Uhr

Prof. Dr. Markus Artz, Universität Bielefeld
Energetische Sanierung: Duldung und Mieterhöhung nach dem MietRÄndG

12:10 – 12:50 Uhr

Gordona Sommer, Geschäftsführerein der GEWOFAG Holding GmbH, München
Energetische Sanierung im Bestand

12:50 – 13:20 Uhr

RAin Beatrix Zurek, Vorsitzende des Mietervereins München
RA Rudolf Stürzer, Vorsitzender Haus und Grund, München
RA Jörg Weißker, München
Klimaschutz in der Mietpraxis
Stellungnahmen zum MietRÄndG

13.20 – 14.00 Uhr | Kaffeepause

14:00 – 14:40 Uhr

RiAG Dr. Ulf Börstinghaus, Gelsenkirchen
Die Sicherungsanordnung nach § 283a ZPO neu

14:40 – 15:30 Uhr

VRiLG Hubert Fleindl, München
Räumung und einstweilige Verfügung

Diskussion

15:30 Uhr

Verabschiedung

| 11

Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

für Nichtmitglieder: € 188,00 zzgl. MwSt (= € 223,72)

* Bei Teilnahme an allen Vorträgen können max. 5 Std. bestätigt werden.

Anmeldeformular: → bitte wenden



Münchener AnwaltVerein e.V.



Amtsgericht München

MAV GmbH
Dr. Martin Stadler
Karolinenplatz 3
80333 München

12 |

Kanzlei/Firma: _____

Titel/Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. _____

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV MV / 2013

Namen weiterer Teilnehmer mit gleicher Rechnungsadresse
Bitte kreuzen Sie an: Mitglied des DAV?

ja nein

ja nein

ja nein

ja nein

Anmeldung

unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) von

Person/en zum 4. Münchener Mietgerichtstag | 04. Juli 2013: 9:00 bis ca. 15:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 158,- zzgl. MwSt (= € 188,02) für Nichtmitglieder: € 188,- zzgl. MwSt (= € 223,72)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung ist begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-96 | Fax 089. 552 633-98 | eMail info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

Beispiel: Der Anwalt war zunächst nach einem Wert von 12.000,00 € außergerichtlich tätig. Anschließend wurde ein selbstständiges Beweisverfahren über einen Teilbetrag in Höhe von 6.000,00 € geführt, da nur insoweit Beweisbedürftigkeit bestand. Im Rechtsstreit werden wiederum die vollen 12.000,00 € geltend gemacht.

Die Geschäftsgebühr ist auf die Verfahrensgebühr des selbstständigen Beweisverfahrens anzurechnen, allerdings nur nach einem Wert von 6.000,00 € (s. o. 3.). Der nach Anrechnung im Beweisverfahren verbliebene Restbetrag der Geschäftsgebühr ist anschließend im Rechtsstreit anzurechnen.

I. Außergerichtliche Vertretung (Wert: 12.000,00 €)

| | |
|--|-----------------|
| 1. 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG | 683,80 € |
| 2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG | 20,00 € |
| Zwischensumme | 703,80 € |
| 3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG | 133,72 € |
| Gesamt | 837,52 € |

II. Selbstständiges Beweisverfahren (Wert: 6.000,00 €)

| | |
|--|-----------------|
| 1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG | 439,40 € |
| 2. anzurechnen gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG, 0,65 aus 6.000,00 € | -219,70 € |
| 3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG | 20,00 € |
| Zwischensumme | 239,70 € |
| 4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG | 45,54 € |
| Gesamt | 285,24 € |

III. Rechtsstreit

| | |
|---|-----------------|
| 1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 12.000,00 €) | 683,80 € |
| 2. anzurechnen gem. Vorbem. 3 Abs. 5 VV RVG, 1,3 aus 6.000,00 € | -439,40 € |
| 3. anzurechnen gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG, 0,65 aus 12.000,00 € | -341,90 € |
| .I. bereits im Beweisverfahren angerechneter 219,70 € | -122,20 € |
| 4. Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 12.000,00 €) | 631,20 € |
| 5. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG | 20,00 € |
| Zwischensumme | 773,40 € |
| 6. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG | 146,95 € |
| Gesamt | 920,35 € |

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

BGH: Entscheidung im Streit um Kennzeichen mit dem Bestandteil "VOLKS"

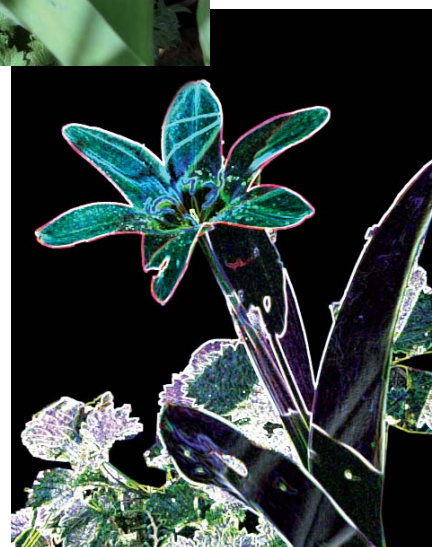
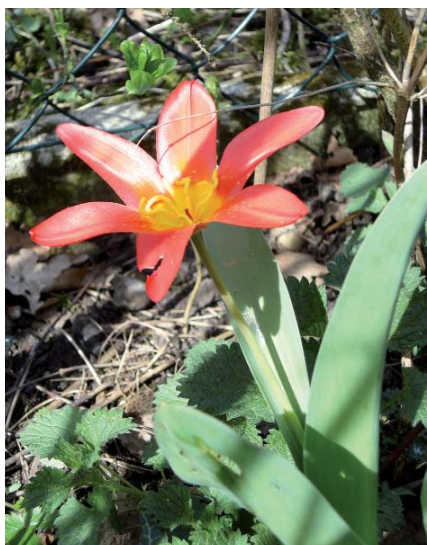
Der unter anderem für das Markenrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat über die Frage des Schutzzumfangs einer berühmten Marke entschieden.

Die Klägerin, die Volkswagen AG, ist Inhaberin der Gemeinschaftsmarke "VOLKSWAGEN", die für Fahrzeuge sowie deren Reparatur und Fahrzeugteile eingetragen ist.

Die Beklagten sind eine zum Springer-Konzern gehörige Gesellschaft, die den Internetauftritt der BILD-Zeitung betreibt (Beklagte zu 1), und die A.T.U. Auto-Teile-Unger Handels GmbH & Co. KG, die über ein Filialnetz markenunabhängiger Kraftfahrzeugwerkstätten verfügt (Beklagte zu 2).

Die Beklagte zu 1 veranstaltet seit 2002 mit Kooperationspartnern Aktionen, bei denen Fahrzeuge und Dienstleistungen mit dem Bestandteil "Volks" und einem Zusatz vertrieben werden (etwa Volks-Spartarif, Volks-Farbe, Volks-DSL). Im Jahr 2009 führten die Beklagten zwei Aktionen durch, in denen die Beklagte zu 2 Inspektionsleistungen für Kraftfahrzeuge unter der Bezeichnung "Volks-Inspektion" erbrachte und Reifen unter der Angabe "Volks-Reifen" anbot. In der Werbung wurde die Beklagte zu 2 als "Volks-Werkstatt" bezeichnet.

Die Klägerin hat die Beklagten wegen Verletzung der Rechte an ihrer bekannten Marke "VOLKSWAGEN" in Anspruch genommen. Das Landgericht hat die Beklagten zur Unterlassung, Auskunftserteilung und Schadensersatz verurteilt. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.



ken nicht ausreichend Rechnung getragen. Der Bundesgerichtshof hat die Sache deshalb zurückverwiesen, damit die zu einer Markenverletzung erforderlichen Feststellungen getroffen werden.

Urteil vom 11. April 2013 - I ZR 214/11 - VOLKSWAGEN

OLG München - Urteil vom 20. Oktober 2011 - 29 U 1499/11 (GRUR-RR 2011, 449 = WRP 2012, 354)

LG München I - Urteil vom 22. Februar 2011 - 33 O 5562/10

(Quelle: Bundesgerichtshof, PM Nr. 065/2013 vom 11.04.2013)

BGH: Bürgschaft für Mietzahlungen zur Abwendung einer Kündigung darf der Höhe nach unbegrenzt sein

Der Bundesgerichtshof hat sich in einer Entscheidung mit der Reichweite einer Vorschrift beschäftigt, welche die Höhe einer Mietsicherheit auf das Dreifache der auf einen Monat entfallenden Miete begrenzt.

Der Kläger nimmt die Beklagte aus einer Bürgschaft in Anspruch. Der Bruder der Beklagten hatte vom Kläger eine Wohnung in Mannheim gemietet. Die Miete belief sich auf monatlich 350 € sowie 95 € Nebenkosten. Nachdem der Bruder der Beklagten die Mieten für Juli und August 2007 nicht gezahlt hatte, drohte ihm die Kündigung des Mietverhältnisses. Auf Bitten der Beklagten war der Kläger bereit, von der Kündigung Abstand zu nehmen und die Rückstände dem Kautionsparbuch zu entnehmen, falls ihm eine andere Sicherheit gestellt würde. Die Beklagte unterzeichnete daraufhin eine Bürgschaftserklärung, mit der sie sich für die Mietzahlungen ihres Bruders gegenüber dem Kläger verbürgte.

In der Folgezeit blieb der Bruder der Beklagten die Mieten für die Monate Oktober bis November 2007 sowie ab Oktober 2008 schuldig. Er wurde – nach der fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses durch den Kläger – zur Räumung und zur Zahlung rückständiger Miete und Nebenkosten in Höhe von 6.499,82 € nebst Zinsen verurteilt. Der Kläger verlangt von der Beklagten aufgrund der Bürgschaft die Zahlung dieser Summe und zusätzlich die darin nicht enthaltenen Mieten für die Monate August und September 2009.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten, die nur zur Zahlung von drei Monatsmieten in Höhe von insgesamt 1.050 € bereit war, zurückgewiesen.

Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg. Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die Vorschrift des § 551 Abs. 1 und 4 BGB*, welche die Höhe einer Mietsicherheit auf drei Monatsmieten begrenzt, keine Anwendung auf eine Sicherheit findet, die dem Vermieter von einem Dritten gewährt wird,

um die dem Mieter drohende Kündigung wegen Zahlungsverzugs abzuwenden. Wäre es in einem solchen Fall verboten, eine drei Monatsmieten übersteigende Sicherheit zu vereinbaren, könnte der Vermieter keine zusätzliche Sicherheit erhalten und würde sich daher zu einer fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses wegen des eingetretenen Zahlungsverzugs veranlasst sehen. Damit würde die Begrenzung der Mietsicherheit, die eigentlich dem Schutz des Mieters dienen soll, die Beendigung des Mietverhältnisses herbeiführen und sich zum Nachteil des Mieters auswirken.

*§ 551 BGB: Begrenzung und Anlage von Mietsicherheiten

(1) Hat der Mieter dem Vermieter für die Erfüllung seiner Pflichten Sicherheit zu leisten, so darf diese vorbehaltlich des Absatzes 3 Satz 4 höchstens das Dreifache der auf einen Monat entfallenden Miete ohne die als Pauschale oder als Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten betragen.

...

(4) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

Urteil vom 10. April 2013 VIII ZR 379/12

LG Mannheim - Urteil vom 23. September 2011 – 8 O 105/10
OLG Karlsruhe - Urteil vom 4. April 2012 – 15 U 138/11

(Quelle: Bundesgerichtshof, PM Nr. 061/2013 vom 10.04.2013)



Bundesverfassungsgericht: Zum Mitwirkungsverbot wegen Vorbefassung in derselben Sache

Wenn ein Mitglied des Bundesverfassungsgerichts an einer unanfechtbaren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beteiligt war und diese dennoch unzulässig vor einem Fachgericht angefochten wird, kann es im Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen die fachgerichtliche Prozessentscheidung mitwirken. Dies hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts in einem heute veröffentlichten Beschluss entschieden.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen die folgenden Erwägungen zugrunde:

1. Die 2. Kammer des Ersten Senats hatte - unter Mitwirkung der Richter Gaier und Paulus sowie der Richterin Britz - gegen den Beschwerdeführer in drei Verfassungsbeschwerdeverfahren Missbrauchsgebühren festgesetzt. Hiergegen wandte sich der Beschwerdeführer mit Klagen vor dem Verwaltungsgericht. Dieses wies seine Klagen als unzulässig ab, weil der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet sei. Die Verwaltungsgerichte könnten Entscheidungen über Verfassungsbeschwerden nicht überprüfen oder gar aufheben. Die dagegen vom Beschwerdeführer gestellten Anträge auf Zulassung der Berufung hatten beim Verwaltungsgerichtshof aus demselben Grund keinen Erfolg.

2. Mit seiner Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs; er hält die Rechtsgrundlage für die Missbrauchsgebühr und deren Festsetzung gegen ihn für verfassungswidrig.



3. Die Richter Gaier und Paulus sowie die Richterin Britz sind von der Mitwirkung an der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde nicht ausgeschlossen. Das gilt auch für die Entscheidung über ihre Mitwirkungsbefugnis selbst.

a) Der Senat hat von Amts wegen über seine ordnungsgemäße Besetzung zu befinden. Das schließt die Entscheidung über einen kraft Gesetzes greifenden Mitwirkungsausschluss nach § 18 BVerfGG ein.

b) Das Tatbestandsmerkmal „derselben Sache“ in § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG ist stets in einem konkreten, strikt verfahrensbezogenen Sinne zu verstehen. Die richterliche Vorbefassung mit einer Sache führt nur dann zum Ausschluss, wenn sie in einem früheren Rechtszug erfolgt ist und eine Mitwirkung an der aktuell mit der Verfassungsbeschwerde angefochtenen Entscheidung zum Inhalt hat.

Nicht mehr eine Tätigkeit in „derselben Sache“ ist - zumindest in verfassungsgerichtlichen Verfahren - auch die Mitwirkung an solchen Entscheidungen, die endgültig ein Verfahren abschließen und gegen die Rechtsmittel unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt gegeben sind. Gegen abschließende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts können nicht - entgegen dem Prozessrecht - Rechtsbehelfe bei anderen Gerichten eingelegt werden, um gegen diese dann unter Mitwirkungsausschluss der zuvor befassten Richterinnen und Richter eine neue Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts herbeizuführen.

c) Auch die durch eine Kammer des Bundesverfassungsgerichts festge-

setzte Missbrauchsgebühr ist unanfechtbar und kann deswegen nicht Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung sein. Eine Vorbefassung mit „derselben Sache“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG in einem weiteren Verfahren ist damit von vornherein ausgeschlossen.

d) Die genannten Richter können auch an der Entscheidung über die Frage des Mitwirkungsausschlusses mitwirken. Die offensichtlich unzulässigen Klagen zum Verwaltungsgericht bilden völlig eigenständige, neue Verfahrensgegenstände und sind von vornherein nicht geeignet, einen Mitwirkungsausschluss zu begründen.

4. Im Übrigen liegen Gründe für die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung nicht vor.

1 BvR 2635/12

Die Entscheidung finden Sie unter: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20130319_1bvr263512.html

(Quelle: Bundesverfassungsgericht, PM Nr. 22/2013 vom 11. April 2013)

EuGH: Standardklauseln in Verbraucherverträgen

Wird durch eine Standardklausel in einem Verbrauchervertrag eine für eine andere Vertragskategorie gedachte nationale Rechtsvorschrift aufgenommen, so unterliegt sie der Missbrauchskontrolle. Dies ent-

schied der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 21. März 2013 im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens in der Rechtssache C-92/11. Im konkreten Fall geht die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen gegen eine Standardklausel vor, mit der sich das Erdgasversorgungsunternehmen RWE das Recht vorbehält, den Gaslieferpreis gegenüber seinen Sondertarifkunden einseitig zu ändern. Die Verbraucherzentrale

hält diese Klausel für missbräuchlich. RWE dagegen beruft sich darauf, dass diese Klausel nicht der Missbrauchskontrolle unterliegen würde, da sie auf eine für Tarifkundenverträge geltende deutsche Regelung zurückgehe. Der BGH zweifelt, ob eine derartige Klausel im Einklang mit den Richtlinien 93/13/EWG und 2003/55/EG steht.

Der EuGH stellte nun fest, dass auch Standardklauseln, die sich auf eine, nur für eine andere Vertragskategorie geltende, nationale Regelung beziehen, der Missbrauchskontrolle unterliegen. Eine auf einer nationalen Rechtsvorschrift beruhende Vertragsklausel sei von der Missbrauchskontrolle ausgeschlossen, da man davon ausgehe, dass der Gesetzgeber bereits ausreichend die widerstreitenden Rechte und Pflichten abgewogen habe. Wenn eine solche Klausel aber für eine andere Art von Vertrag angewendet würde, so wäre die Ausgewogenheit der Regelung nicht mehr garantiert. Ohne eine, von den nationalen Gerichten vorzunehmende, Missbrauchskontrolle wäre in diesem Fall der europäische Verbraucherschutz gefährdet.

(<http://www.anwaltverein.de/downloads/EiUe10/EiUe-11-13-Final.pdf>)

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 11/2013 vom 29.03.2013)

Interessantes

Satzungsversammlung regelt grenzüberschreitende Tätigkeit von Anwälten neu

Die 5. Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat in ihrer vierten Sitzung am 15. April 2013 gleich an mehreren Stellen die BORA geändert. Die grenzüberschreitende Tätigkeit der in Deutschland zugelassenen Anwälte werden jetzt die neuen § 29a BORA und § 29b BORA regeln. Der statische Verweis auf die Berufsregeln des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) von 1998 wurde aufgehoben. Außerdem beschlossen: Auf Briefbögen reicht zukünftig nicht mehr die Angabe der Kanzlei der Zweigstelle allein und beim Ausscheiden aus einer Sozietät darf der ehemalige Sozius auch einen Hinweis auf der Website seiner Altkanzlei anbringen. Hinzu kommen redaktionelle Änderungen in der BORA.

Das Anwaltsblatt berichtet ausführlich im Mai-Heft, vorab finden Sie die Nachricht mit dem Wortlaut der Beschlüsse unter www.anwaltsblatt.de.

(Quelle: DAV Depesche Nr. 16/13 vom 18. April 2013)

Mitgliederzahlen der Rechtsanwaltskammern zum 01.01.2013

Die BRAK hat die diesjährige kleine Mitgliederstatistik veröffentlicht.

Danach hatten die Rechtsanwaltskammern insgesamt zum 01.01.2013 161.835 Mitglieder (Vorjahr: 159.315), davon 160.894 Rechtsanwälte (Vorjahr: 158.426), 290 Rechtsbeistände (Vorjahr 298), 585 RA GmbHs (Vorjahr 535) und 25 RA AGs (Vorjahr: 23). Die Anwaltschaft verzeichnete weiterhin einen Zuwachs, der aber wie in den letzten Jahren geringer als im Vorjahr ausfällt. Während in den Jahren 1996 bis 2001 der Mitgliederzuwachs der Rechtsanwaltskammern über 6 % lag, 2002 bei noch 5,93 %, betrug er 2003 bis 2006 über 4 % und sinkt seit 2007 auf nunmehr 1,58 %.

Die höchste Mitgliederzahl wies weiterhin die RAK München mit 20.523 (Zuwachs 2,4 %) auf, gefolgt von der RAK Frankfurt mit 17.912 und der RAK Hamm mit 13.791. Die RAK Berlin verzeichnete mit einem Mitgliederzuwachs von 2,52 % den höchsten Zuwachs, gefolgt von der RAK Hamburg mit einem Zuwachs von 2,5 % und der RAK München mit 2,4 % Zuwachs. Bereits zehn Rechtsanwaltskammern verzeichneten einen Zuwachs von unter 1 %, die Rechtsanwaltskammern Mecklenburg-Vorpommern und Zweibrücken wiesen einen Rückgang der Mitgliederzahlen von -0,81 % bzw. -0,14 % auf.

<http://www.brak.de/fuer-journalisten/zahlen-zur-anwaltschaft/>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, 06/2013 vom 04.04.2013)

Europaparlament: Prozesskostenhilfe bei Grenzübergreifenden Streitsachen

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) fordert Vereinfachungen beim Zugang zur Prozesskostenhilfe (PKH) in zivil- und handelsrechtlichen Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug. So wünscht der Ausschuss in seiner am 11. April 2013 angenommenen

Stellungnahme (http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/imco/am/928/928619/928619de.pdf) zum Entwurf eines entsprechenden Initiativberichts 2012/2101(INI) (http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/juri/pr/925/925611/925611de.pdf) des Rechtsausschusses (s. EiÜ 7/13 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/EiUe10/EiUe-07-2013-Finalneu.pdf>), 10/13 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/EiUe10/EiUe-10-13-Finalneu.pdf>)), dass eine alleinig für PKH zuständige Behörde sowie eine



zentrale Stelle für Antragsannahmen in jedem Mitgliedstaat zu benennen sei. Ferner soll die Suche nach PKH-Anwälten vereinfacht werden. In diesem Zusammenhang sollen auch die vom Anwalt beherrschten Sprachen sowie die bearbeiteten Rechtsordnungen bekanntgegeben werden. Gefordert wird auch, dass schon vor Beschluss der Gewährung von PKH anfallende Kosten, wie z. B. Anreisekosten, umfasst werden. Bei der Entscheidung über die Gewährung von PKH sollten die in den Mitgliedstaat spezifischen Lebenshaltungskosten stärker berücksichtigt werden. Zudem soll die Kommission aufgefordert werden, Verbraucher und Unternehmer besser über PKH zu informieren und Informationskampagnen europaweit zu fördern. Die Annahme des Initiativberichts im Rechtsausschuss ist am 24. April 2013 geplant.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 13/2013 vom 15.04.2013)

Europaparlament: Grenzüberschreitende Bankkontenpfändung

Das Gleichgewicht der Interessen von Gläubigern und Schuldern bei einer grenzüberschreitenden Kontenpfändung soll weiter verstärkt werden. Darin stimmen die Änderungsanträge des Rechtsausschusses zum Berichtsentwurf (s. EiÜ 08/13) über den Kommissionsvorschlag KOM(2011) 445 überein, die am 19. März 2013 diskutiert wurden. Dieser Europäische Pfändungsbeschluss soll Gläubigern ermöglichen, in allen EU-Mitgliedstaaten unter denselben Bedingungen Bankguthaben vorläufig pfänden zu lassen. Berichterstatter Raffaele Baldassarre begrüßte die Änderungsanträge, die er im Einklang mit den Zielen seines Berichts sieht. Insbesondere soll das Kräfteverhältnis zwischen Gläubigern und Schuldern ausgeglichen werden. Hierzu wird eine Abstufung nach Art der Finanzinstrumente bei der Pfändung vorgeschlagen. Ziel ist die Erhaltung der materiellen Lebensgrundlage und der Wirtschaftstätigkeit des Schuldners. Die EU-Kommission trägt diese Änderungsanträge mit, äußert aber im Detail auch Kritik. Während Herr

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt und intensiv

Seminare 2013/I: Mai bis Juli 2013

Mai

| | |
|---|----|
| ■ RAuN Wolfgang Schwackenberg | |
| 03.05. Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen | 2 |
| ■ Dipl. Rpflin. (FH) Karin Scheungrab | |
| 06.05. RVG aktuell – Neuerungen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II | 10 |
| ■ Prof. Dr. Detlef Kleindiek | |
| 07.05. Das MoMiG im Spiegel der BGH-Rechtsprechung | 5 |
| ■ RA Dr. Ferdinand Unzicker | |
| 14.05. Das neue Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) | 8 |
| ■ RiAG Jost Emmerich/RiAG Christian Stadt | |
| 15.05. WEG vor Gericht – Schwerpunkte der Gerichtsverfahren | 9 |

Juni

| | |
|---|----|
| ■ Dr. Heinrich Merl, VRi OLG a.D. | |
| 04.06. Bauvertragliches Vergütungsrecht nach BGB und VOB/B | 9 |
| ■ Notar Dr. Hans-Frieder Krauß | |
| 12.06. Gestaltungsfragen der Vermögensnachfolge | 2 |
| ■ RA Prof. Dr. Robert von Steinau-Steinrück | |
| 13.06. Aktuelles zum Betriebsübergang (§ 613 a BGB) | 11 |
| ■ VRi OLG Dr. Nikolaus Stackmann | |
| 14.06. Aktuelle Rechtsprechung zum Bankenrecht | 8 |
| ■ RA Dr. André Große Vorholt | |
| 18.06. Wirtschaftsstrafrecht - Compliance und unternehmerisches Krisenmanagement... | 5 |
| ■ RA Prof. Dr. Georg Annuß | |
| 20.06. Grundfragen der Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung von GmbH-Geschäftsführern und Vorständen | 12 |
| ■ Ri OLG Dr. Christian Seiler | |
| 21.06. Familienverfahrensrecht – insbesondere Ehe- und Familienstreitsachen mit Unterhaltsabänderung | 3 |
| ■ Notar Thomas Wachter | |
| 26.06. Aktuelles zur GmbH und GmbH & Co. KG | 6 |

Inhalt

| | |
|---|----|
| Familie und Vermögen | |
| <i>Familien- und Erbrecht</i> | 2 |
| Unternehmensrechtliche Beratung | 5 |
| Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz | 7 |
| Bank- und Kapitalmarktrecht | 8 |
| Immobilien | |
| <i>Miet-, Bau- und Vergaberecht</i> | 9 |
| Medizinrecht | 10 |
| Gebührenrecht | 10 |
| Arbeitsrecht | 11 |
| Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung | 13 |
| Anmeldeformular | 14 |

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben:

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Scheungrab-Seminare:

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 13



Familie und Vermögen

RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg & Partner, Oldenburg)

Intensiv-Seminar

Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen

03.05.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

I. Die Wirksamkeit von Vereinbarungen

1. Formelle Wirksamkeit

- Form von Eheverträgen und Scheidungsfolgenvereinbarungen
- Kompensation der Formen

2. Materielle Wirksamkeit von Vereinbarungen

- Gesetzliche Verbote
- Grundsätze der richterlichen Inhaltskontrolle

II. Die Ausübungskontrolle und die Abänderung von Vereinbarungen

1. Die Grundsätze der Ausübungskontrolle
2. Die Abänderbarkeit von Vereinbarungen wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage

III. Der Inhalt der Vereinbarungen

1. Vermögensrechtliche Vereinbarungen

- Zuwendungen von Schwiegereltern
- Zuwendungen unter den Ehegatten
- Vereinbarungen über das Güterrecht
- Modifizierungen innerhalb des gesetzlichen Güterstandes

2. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich

- Teil- und Gesamtverzichtsvereinbarung

- Vereinbarungen über auszugleichende Rentenansprüche
- Vereinbarungen über die Ausgleichsart
- Vereinbarungen über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich

3. Unterhaltsrechtliche Vereinbarungen

- Gesamt- oder Teilverzichtsvereinbarungen
- Vereinbarungen zur Erwerbsobliegenheit und Kindesbetreuung
- Vereinbarungen über den Maßstab des Unterhaltes
- Vereinbarungen zur Begrenzung und Befristung

4. Vereinbarungen von Ehegatten unterschiedlicher Nationalität

- Die Rechtswahl
- Die Gerichtsstandsvereinbarung

RAuN W. Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Uni Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Hans-Frieder Krauß, München

Gestaltungsfragen der Vermögensnachfolge

12.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

1. Rahmenbedingungen der Vermögensnachfolge

2. Asset Protection durch Schenkungsvermeidung

- Gegenleistungen, Vorbehalte und Auflagen
- Schenkungsvermeidung durch eheliches Güterrecht
- Schenkungsvermeidung durch das Gesellschaftsrecht
- Ausstattung

3. Unternehmensnachfolge

- zivil-, ertragsteuer- und schenkungssteuerrechtliche Besonderheiten

4. Nutzungsvorbehalte

- Einsatzgebiete und Verwendungsformen
- Zivilrechtliche Detailausgestaltung
- Ertrag- und schenkungssteuerrechtliche Aspekte

5. Leistungspflichten

- Geldrenten: zivil- u. steuerrechtliche Differenzierung
- Dienstleistungs-, vor allem Pflegeverpflichtungen

6. Rückforderungsvorbehalte

- Zivilrechtliche Einsatzgebiete und Leistungsfähigkeit
- Steuerrechtliche Aspekte

7. Vermögensnachfolge und Pflichtteilsrecht

- Ausgleichspflicht und Ergänzungspflicht
- Ausgleichsbestimmungen
- Pflichtteilsverzichte

8. „Horizontale“ Vermögensnachfolge

- Ehebedingte Übertragung
- Übertragung unter Lebensgefährten

9. Vermögensnachfolge und Verarmungsrisiko

- Zugriff auf Veräußererseite
- Zugriff auf Erwerberseite

Notar Dr. Hans-Frieder Krauß

- Autor: „Überlassungsverträge in der Praxis“ (ZAP: 2. A. 2009)
- Mitautor: „Schulte-Nölke, Formularbuch Vertragsrecht“ (ZAP), „Groll, Praxishandbuch Erbrechtsberatung“ (Dr. Otto Schmidt), „Beck'scher Online-Kommentar zur GBO“
- Mitherausgeber der „Beck'schen Online-Formulare“ (beck-online.de) zugleich Bereichs Herausgeber für das Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt auf Umwandlungsrecht
- Referiert u.a. in der erbrechtlichen Fachanwaltsausbildung (vgl. www.notarkrauss.de)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 14

RiOLG Dr. Christian Seiler, Oberlandesgericht München/Landshut

Familienverfahrensrecht – insbesondere Ehe- und Familienstreitsachen mit Unterhaltsabänderung

21.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAFam

I. Familienverfahren

1. Übergangsrecht
2. Zuständigkeitsstreitigkeiten
3. Ehesache – der Verbund
4. Isolierte FamFG-Familien­sachen
5. Isolierte Familienstreitsachen
6. Einstweiliger Rechtsschutz
7. Verfahrenskostenhilfe
8. Kosten
9. Vollstreckung einer Entscheidung
10. Entscheidung durch Beschluss und Rechtsmittel

II. Verfahrensrechtliches zum Unterhaltsverfahren

1. Auskunft
2. Leistungs- und Abänderungsverfahren/ Abgrenzungsfragen
3. Abänderung von Endentscheidungen
4. Abänderung von Vergleichen
5. Abänderung von Alttiteln
6. Beschwerdeverfahren

RiOLG Dr. Christian Seiler

- Seit 2008 Richter am OLG München, Mitglied im 12. Senat (Familiensenat)
- Mitautor im Handbuch des FA Familienrecht (seit 7. Auflage) und Mitautor des Thomas/Putzo (seit der 32. Auflage)
- diverse andere Veröffentlichungen

RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin (Betz Dombek Rakete, Berlin)

Neues vom Zugewinn

05.07.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAFam

Die Klärung umstrittener Fragen nach der Güterrechtsreform durch die Rechtsprechung schreitet voran.

1. **Der Faktor Zeit im Güterrecht:**
– Stichtage, Verfahrensverzögerung, Verjährung, Fristen, Bewertungen über die Zeit
2. **Der „Stichtag“ und seine absolute Wirkung – armer Romeo**
3. **Wo ist das Vermögen geblieben und wie kann man das erfahren?**
4. **Darf man während des gesetzlichen Güterstandes mit seinem Vermögen verfahren, wie man will?**

5. **Geschenkt ist geschenkt – wiederholen ist gestohlen – oder?**
6. **Zuwendung und Verwirkung – zur „Wohlfühlverhaltenspflicht“ des Beschenkten**
7. **Die fiktive Steuerlast – wirklich überall ein Muss?**
8. **Das Inkrafttreten der Reform und „alte“ Zugewinnausgleichsforderungen**
9. **Anspruch auf Zustimmung zur hälftigen Aufteilung gemeinsamer Konten**
10. **Gesamtschuldnerausgleich, Steuern und Sonstiges**

RAin Ingeborg Rakete-Dombek

- Mitherausgeberin der „NJW“ (C.H.Beck) und der „Zeitschrift Forum Familien- und Erbrecht“ (Dt. Anwalt Verlag)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der Zeitschrift „Familie, Partnerschaft, Recht“ (C.H.Beck)
- Mitglied der Expertenkommission des Bundesjustizministeriums (2003 bis 2005)
- Mitautorin bei „Münchener Anwalts­handbuch für Familienrecht“ (C.H.Beck); „Anwaltskommentar BGB, Bd.4: Familienrecht“ (Dt. Anwalt Verlag)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 13

RA Dr. Walter Kogel, (Kanzlei Dr. Kogel, Aachen)

Intensiv-Seminar

Anwaltliche Strategien bei der Teilungsversteigerung – eine Gratwanderung in der Vermögensauseinandersetzung des Familienheims

12.07.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam**

1. Die Ausgangslage

- Wesen der Teilungsversteigerung
- Spekulationssteuer
- Verfahrenshindernis des § 1365 BGB, Rechtsansprüche Dritter etc.

2. Die Anordnung des Verfahrens

3. Einstellungsmöglichkeiten für Antragsteller und Antragsgegner

4. Der Beitritt – ein Muss in der Teilungsversteigerung

5. Probleme um die Wertermittlung

6. Die Vorbereitung des Versteigerungstermins, u.a.:

- die Nichtvaluierung von Grundstücksbelastungen
- Angebotsarten
- das geringste Gebot
- die Belastung des Miteigentumsanteils

7. Der Versteigerungstermin selber

8. Die Erlösverteilung

9. Kosten

RA Dr. Walter Kogel

- erfahrener Seminarreferent, spezialisiert auf Familienrecht, insbesondere Güterrecht
- Autor des Buches „Strategien beim Zugewinnausgleich“ (C.H.Beck: NJW-Schriftenreihe), 4. Auflage, 2013
- Mitarbeit am „Münchener Anwaltsbandbuch Familienrecht“ (C.H.Beck), 3. Aufl. 2010
- Autor des Buches „Strategien bei der Teilungsversteigerung des Familienheims“ FamRZ-Buch 35 (Gieseking Verlag)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Internationales Erbrecht nach der Europäischen Erbrechtsverordnung

18.07.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAErb**

Am 16.8.2012 ist die Europäische Erbrechtsverordnung (ErbVO) in Kraft getreten. Zwar gilt die VO erst für Erbfälle, die nach dem 17.8.2015 eintreten, jedoch sind deren Regelungen bei einer vorausschauenden Nachlassplanung bereits jetzt von allergrößter Bedeutung. Wer erbrechtlich berät, muss diese Regelungen schon jetzt unbedingt berücksichtigen, stellen sie doch für Deutschland eine vollständige Umkehr vom bisher geltenden Staatsangehörigkeitsprinzip zum dann geltenden Aufenthaltsprinzip dar. Dabei bestehen allerdings – ebenfalls in scharfem Kontrast zum derzeit geltenden Recht – vielfältige Rechtswahlmöglichkeiten, die bereits jetzt eröffnet sind. Das ist nicht nur bei Ausländern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, sondern insbesondere auch bei Auslandsdeutschen von Bedeutung, die sich nunmehr nicht mehr ohne weiteres darauf verlassen können, dass ihre nach deutschem Recht errichteten letztwilligen Verfügungen Bestand haben werden. Es besteht also ein immenser Beratungsbedarf. Auch verfahrensrechtlich bringt die VO durch die Einführung eines Europäischen Erbscheins wesentliche Neuerungen.

Das Seminar stellt den derzeitigen Stand des deutschen internationalen Erbrechts dar und erläutert im Kontrast dazu die Grundzüge des neuen Europäischen Rechts.

I. Grundzüge des geltenden internationalen Erbrechts

II. Überblick über die Regelungen der ErbVO

1. Internationale Zuständigkeit
2. Anwendbares Recht
3. Anerkennung und Vollstreckung
4. Öffentliche Urkunden
5. Europäisches Nachlasszeugnis

III. Das Erbstatut im Einzelnen

1. Das anwendbare Recht und seine Reichweite
2. Rechtswahlmöglichkeiten und ihre Bedeutung für die Nachlassplanung
3. Besondere Anknüpfung für Erbverträge und gemeinschaftliche Testamente
4. Testamentsform

IV. Das Europäische Nachlasszeugnis

V. Fallbeispiele

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 14

Unternehmensrechtliche Beratung

→ Annuß, Grundfragen der Bestellung, Anstellung, Abberufung und

Kündigung von GmbH-Geschäftsführern und Vorständen: Seite 12

Prof. Dr. Detlef Kleindiek, Universität Bielefeld

Das MoMiG im Spiegel der BGH-Rechtsprechung

07.05.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGesR**

I. Kapitalaufbringung

1. Verdeckte Sacheinlagen; Hin- und Herzahlungen

- BGH, II ZR 120/07 v. 16.2.2009 - *Qivive*
- BGH, II ZR 273/07 v. 20.7.2009 - *Cash Pool II*
- BGH, II ZR 212/10 v. 10.7.2012

2. Verdeckte gemischte Sacheinlagen

- BGH, II ZR 12/08 v. 22.3.2010 - *ADCOCOM*

3. Wirtschaftliche Neugründung

- BGH, II ZR 56/10 v. 6.3.2012

II. Kapitalerhaltung

- BGH, II ZR 252/10 v. 23.4.2012

III. Gesellschafterfremdfinanzierung

1. Zeitliche Abgrenzung des alten und neuen Rechts

- BGH, II ZR 260/07 v. 26.1.2009 - *Gut Buschow*
- BGH, IX ZR 131/10 v. 17.2.2011
- BGH, II ZR 17/10 v. 12.4.2011

2. Nachrang trotz Wegfalls der Gesellschaftereigenschaft

- BGH, II ZR 6/11 v. 15.11.2011

3. Rechtshandlungen nahestehender Personen

- BGH, IX ZR 131/10 v. 17.2.2011

IV. Geschäftsführerhaftung

1. Haftung aus § 64 GmbHG

- BGH, II ZR 258/08 v. 25.1.2010
- BGH, II ZR 298/11 v. 9.10.2012

2. Insolvenzverschleppungshaftung

- BGH, II ZR 130/10 v. 14.5.2012

V. Gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen

- BGH, II ZB 17/10 v. 20.9.2011

VI. Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

1. Reichweite des Sacheinlageverbots und Volleinzahlungsgebots

- BGH, II ZB 25/10 v. 19.4.2011

2. Rechtsscheinhaftung bei Handeln unter falschem Rechtsformzusatz

- BGH, II ZR 256/11 v. 12.6.2012

Prof. Dr. Detlef Kleindiek

- *Arbeitsschwerpunkte:* GmbH- und Aktienrecht, Insolvenz- und Bilanzrecht
- u.a. Mitherausgeber des GmbHG-Kommentars Lutter/Hommelhoff (Otto Schmidt)
- diverse Beiträge zur MoMiG-Reform

RA Dr. André Große Vorholt (Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, München)

Wirtschaftsstrafrecht – Compliance und unternehmerisches Krisenmanagement: Strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung, Korruption, Untreue, Compliance, Verfahrensstrategien

18.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes oder wahlweise FAArb**

Zur Konzeption: Das Seminar stellt die Grundzüge der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung dar. Darüber hinaus werden die Konsequenzen wirtschaftsstrafrechtlicher Entwicklungen, unter anderem Unternehmensbuße, Verletzung von Aufsichtspflichten in Unternehmen, Vorstrafrechtliche Konsequenzen (Vergabesperren) und zivilrechtliche Folgen von Straftaten in Unternehmen behandelt. **Das Seminar** benennt die Einflüsse wirtschaftsstrafrechtlicher Vorgaben auf Compliance-Programme und vermittelt einen Überblick über Verfahrensstrategien bei der Bewältigung von Straftaten in Unternehmen.

1. Strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung und zulässige Pflichtendelegation – Wer haftet wofür?

Überblick über die Grundzüge der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung, Verantwortung von

Leitungsorganen und Arbeitnehmern unterschiedlicher Hierarchie-Ebenen – strafrechtliche Rechtfertigung durch Berufung auf strafbare Arbeitgeberweisungen? – Verletzung von Aufsichtspflichten – Unternehmensbuße und Verfall – Strafrechtliche Verantwortung von Aufsichtsräten – Zulässige vertikale und horizontale Pflichtendelegation – Ermittlungspraxis in Unternehmen – Überblick über vorstrafrechtliche Folgen (Arbeits-, Zivil-, Vergabe-, Subventionsrecht) – Verfahrensrechtliche Folgen

2. Risikomanagement am Beispiel von Korruption

Korruption im geschäftlichen Verkehr (unter Einschluss der Darstellung von Auslandsfällen) –

Forts. nächste Seite

RA Dr. André Große Vorholt

- leitet die Luther-Fachgruppe "Wirtschafts- und Steuerstrafrecht" sowie den Standort München
- Tätigkeitsbereich: Verteidigung von Beschuldigten, Vertretung von Unternehmen in Ermittlungsverfahren, präventive Beratung von Unternehmen zur Vermeidung und Reduktion wirtschaftsstraf- und ordnungswidrigkeitenrechtlicher Risiken
- Autor zahlreicher Publikationen, unter anderem des demnächst in der 3. Auflage erschienenen Werkes „Wirtschaftsstrafrecht“

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 13

Forts. Große Vorholt, Wirtschaftsstrafrecht – Compliance und unternehmerisches Krisenmanagement

Umsetzungsprobleme des Arbeitgebers in der Praxis – Risikominimierung über Unternehmensrichtlinien – Betriebsorganisation in Anlehnung an Korruptions-VVen der Länder?

3. Reaktionen auf unternehmensbezogene Straftaten

Verfahrensstrategische Nutzung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen in arbeits- und zivilrechtlichen

Verfahren – Nutzung von Ermittlungsverfahren zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen Arbeitnehmer und Dritte – Rückgewinnungshilfe – Erkenntnisgewinn durch Untersuchungshaft und Durchsuchung/Beschlagnahme

RA Dr. André Große Vorholt

siehe Seite 5

Notar Dr. Thomas Wachter, München**Aktuelles zur GmbH und GmbH & Co. KG****Rechtsprechung, Finanzverwaltung und Vertragsgestaltung****26.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGesR****I. GmbH & Co. KG**

1. (Un-)Zulässigkeit der Freiberufler GmbH & Co. KG
2. Einheits-GmbH & Co. KG
3. GbR als Komplementärin einer KG
4. Testamentsvollstreckung über Personengesellschaftsanteile
5. Verschmelzung bei der GmbH & Co. KG
6. Kapitalaufbringung bei der GmbH & Co. KG
7. Anhang: Formulierungsvorschlag für eine GmbH & Co. KG

II. GmbH

1. Haftungsrisiken bei wirtschaftlicher Neugründung

2. Offene und verdeckte Sachgründung
3. Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen
4. Risiken der neuen GmbH-Gesellschafterliste
5. Aktuelles zu Gewinnabführungsverträgen
6. Grenzüberschreitende Sitzverlegung
7. Anwendung des AGG auf GmbH-Geschäftsführer
8. Dienstleistungen und Kapitalaufbringung
9. Voreinzahlung bei Kapitalerhöhung
10. Amtsniederlegung von GmbH-Geschäftsführern
11. § 181 BGB im Gesellschaftsrecht
12. Beteiligungstransparenz
13. Anhang: Satzung einer Mehrpersonen GmbH

Notar Dr. Thomas Wachter

– Notariat in München
– Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Unlautere Produktnachahmung

26.07.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAGewRS

Der Schutz vor unlauteren Produktnachahmungen gehört zu den wichtigsten Zielen des Wettbewerbsrechts (Lauterkeitsrechts). Neben dem ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz (§ 4 Nr. 9 UWG) finden sich im UWG zahlreiche weitere Tatbestände, die dem Schutz vor Nachahmungen, Verwechslungen oder Herkunftstäuschungen dienen. Dabei sind insbesondere auch die Neuregelungen zu berücksichtigen, die im Zuge der Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG (UGP-Richtlinie) in das UWG aufgenommen wurden. In dem Seminar werden die einschlägigen Tatbestände sowie aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung vorgestellt.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Schwerpunkte vorgesehen:

1. Einfluss der UGP-Richtlinie auf den Schutz vor Produktnachahmungen
2. Aktuelle Rechtsprechung zu § 4 Nr. 9 UWG
3. Schutz vor Verwechslungen gemäß § 5 Abs. 2 UWG
4. Imitationswerbung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 UWG
5. Täuschung über betriebliche Herkunft gemäß Nr. 13 Anhang UWG

Prof. Dr. Christian Alexander

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Lauterkeits- und Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz
- Zahlreiche Publikationen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht

Bank- und Kapitalmarktrecht

RA Dr. Ferdinand Unzicker (Kaufmann Lutz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München)

Das neue Kapitalanlage-Gesetzbuch (KAGB)

14.05.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Am 22.07.2013 tritt das neue Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in Kraft. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU vom 08.06.2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie). Der nationale Gesetzgeber hat sich dazu entschlossen, gesetzestechisch einen „großen Wurf“ vorzulegen und das gesamte Investmentrecht in einem einheitlichen Gesetz zu regeln. Das KAGB enthält somit auch die Regelungen, die bislang im Investmentgesetz (InvG) verortet waren, das InvG wird abgeschafft. Das Seminar verschafft einen Überblick über das gesamte KAGB und stellt die Grundzüge des zukünftigen Investmentrechts einschließlich der Prospekt-, Vertriebs- und Haftungsregelungen dar. Inhaltliche Schwerpunkte werden im Bereich der geschlossenen Investmentvermögen (geschlossenen Fonds) gesetzt, die von den Neuregelungen in erheblichem Maße betroffen sind. Etwasige Änderungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren werden in der Veranstaltung selbstverständlich berücksichtigt.

1. Einleitung
2. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
3. Kapitalverwaltungsgesellschaft
 - Erlaubnispflicht
 - Allgemeine Verhaltens- und Organisationspflichten

4. Verwahrstelle
5. Gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen
 - Zulässige Rechtsformen
 - Anlagebedingungen
 - Sondervorschriften für Investment-AG und Investment-KG
6. Besondere Vorschriften für geschlossene Investmentvermögen (Publikums-AUF/ Spezial-AIF)
 - Zulässige Vermögensgegenstände
 - Grundsatz der Risikomischung
7. Vertriebsvorschriften, Vertriebszulassung
8. Kapitalmarktinformationen und Informationspflichten
 - Verkaufsprospekt
 - Wesentliche Anlegerinformation
 - Weitere Informationspflichten gegenüber Anlegern und Aufsichtsbehörden
9. Haftungsfragen
 - Prospekthaftung
 - Haftung für fehlerhafte wesentliche Anlegerinformationen
 - Sonstige Haftungstatbestände
10. Übergangsregelungen

RA Dr. Ferdinand Unzicker

- Rechtsanwalt und Partner, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Kaufmann Lutz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München
- Autor eines Standardkommentars zum Verkaufsprospektgesetz (Unzicker, VerkProspG, RWS-Verlag 2010)
- Regelmäßige Veröffentlichungen und Seminarvorträge im Bank- und Kapitalmarktrecht

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

14.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Treuhandverträge
2. Haustürgeschäfte
3. Aufklärungspflichtverletzungen
4. Beratungspflichtverletzungen
5. Verbundene Geschäfte
6. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
7. Bürgschaftsforderungen
8. Haftung für Darlehen von Publikums-gesellschaften
9. VerbrKrG, fehlerhafte Angaben

10. Kondizierung von Schuldversprechen
11. Sittenwidrige Zinssätze
12. Bereicherungszinsen (Kunde, Bank)
13. Anrechnung Steuervorteile bei Schadensersatz?
14. Verjährung
15. Verwirkung
16. Einwendungsverzicht
17. Abtretung notleidender Darlehen
18. AGB
19. Streitwert
20. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 14

Immobilien

RiAG Jost Emmerich, RiAG Christian Stadt, beide Amtsgericht München

Intensiv-Seminar

WEG vor Gericht - Schwerpunkte der Gerichtsverfahren

15.05.2013: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG**

1. Beschlussfassung und Anfechtung
2. Sanierungsbeschlüsse
3. Jahresabrechnung
4. Trittschall
5. Bauliche Änderungen

RiAG Jost Emmerich

- Richter am Amtsgericht München, seit 6 Jahren mit Mietsachen, seit 5 Jahren mit Wohnungseigentumsachen befasst
- Organisator des Münchner Mietgerichtstages

RiAG Christian Stadt

- seit 6 Jahren Richter am Amtsgericht München, Wohnungseigentumsgericht, ausschließlich mit wohnungseigentumsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten befasst
- Referent auf den Münchner Beiratstagen 2009 bis 2011
- Referent auf dem Münchner Immobilienforum 2011 (Fortbildung des VdIV Bayern für WEG-Verwalter)
- Referent bei den IV. Münchner Gesprächen im März 2012

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Bauvertragliches Vergütungsrecht nach BGB und VOB/B

04.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau**

Gegenstand des Seminars ist die höchststrichterliche Rechtsprechung zur bauvertraglichen Vergütung. Behandelt werden unter anderem folgende Bereiche:

1. Fälligkeitsvoraussetzungen, insbesondere bei Vergütungsansprüchen innerhalb einer Leistungskette
2. Einwendungen gegen die Prüffähigkeit von Schluss- und Abschlagsrechnungen
3. Leistungsverweigerungsrechte des Auftraggebers bzw. des General- und Hauptunternehmers
4. Anspruchsvoraussetzungen und Vergütungsberechnung bei geänderten Massen und Nullpositionen
5. Anspruchsvoraussetzungen und Vergütungsberechnung bei geänderten und zusätzlichen Leistungen
6. Besonderheiten der Abrechnung bei vereinbarter Pauschalvergütung und bei Stundenlohnarbeiten
7. Vergütungsforderungen nach Vertragskündigung
8. Unwirksame Vertragsklauseln, Preis- und Leistungsnebenabreden, Komplettheitsklauseln, Aufrechnungsverbote
9. Rechtsfolgen bei Kalkulationsirrtum und Störung der Geschäftsgrundlage
10. Verjährungsfragen und Fragen der Schlusszahlungseinrede

Dr. Heinrich Merl

- Autor von „Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung“ (DeutscherAnwaltVerlag)
- Co-Autor von „Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck)

Medizinrecht

VRiOLG Wolfgang Frahm, Oberlandesgericht Schleswig-Holstein

Intensiv-Seminar

Arzthaftungsrecht

19.07.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMEDizinR

1. Rechtliche Grundlagen einer Haftung

- Der Behandlungsvertrag: Vertragstypus und Behandlungsverhältnisse (ambulante und stationäre Behandlung, öffentlich-rechtliche Behandlung)
- Geschäftsführung ohne Auftrag
- Deliktische Haftungsgrundlagen

2. Zuordnung des Handelns von Organen und Hilfspersonen

- Organhaftung
- Haftung für Erfüllungsgehilfen
- Haftung für Verrichtungsgehilfen

3. Haftung aufgrund von Behandlungsfehlern

- Voraussetzungen
- Sorgfaltsmaßstab in der ärztlichen Behandlung (medizinischer Standard, Leitlinien und Richtlinien)
- Besonderheiten bei der Beweislast (grober Behandlungsfehler, Befunderhebung und Befundsicherung, Dokumentationsversäumnisse, voll beherrschbarer Risikobereich, Anfängereingriffe, Anscheinsbeweis)

4. Haftung wegen mangelnder Aufklärung

- Wirtschaftliche Aufklärung

- Therapeutische Aufklärung
- Eingriffs- und Risikoaufklärung (Inhalt und Umfang, Aufklärung über Behandlungsalternativen, Ausnahmen von der Aufklärungspflicht, Adressat der Aufklärung, aufklärungspflichtige Person, Zeitpunkt der Aufklärung, Unschädlichkeit des Aufklärungsmangels, insbesondere: hypothetische Einwilligung)

5. Verfahrensrechtliche Fragen

- Übersicht (Postulat des fairen Gerichtsverfahrens, Substanziierungspflicht, neues Vorbringen im zweiten Rechtszug)
- Anwaltliches Vorgehen im Arzthaftungsfall (Behandlungsunterlagen, Strafanzeige, Schlichtungsstelle, PKH-Antrag, selbständiges Beweisverfahren)
- Der Sachverständigenbeweis (bereits vorliegende Gutachten, Fragerecht, weiteres Gutachten, Privatgutachten, Befangenheit des Sachverständigen)

VRiOLG Wolfgang Frahm

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht in Schleswig
- ehem. wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem für Arzthaftungssachen zuständigen VI. Zivilsenat des BGH
- Vorsitzender des Arzthaftungsseminars des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig
- Mitautor u.a. „Frahm/Nixdorf/Walter, Arzthaftungsrecht“, 5. Aufl., 2013, und „Wenzel, Der Arzthaftungsprozess, 2012“
- Dozent u.a. für Rechtsanwaltskammern und -Vereine, Ärzte- und Zahnärztekammern
- richterliches Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Anwaltsgerichtshofs

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Gebührenrecht

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

RVG aktuell 2013 –

Neuerungen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II

06.05.2013: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr **Intensivseminar für Anwälte und MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei**

Wiederholungstermin: 01.07.2013: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr

Voraussichtlich wird das 2. Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts am 01.07.2013 in Kraft treten. Die Änderungen betreffen im Grunde alle Rechtsgebiete. Inhalt dieser Veranstaltung sind zum einen die Änderungen als solches und die Auswirkungen auf die tägliche Praxis bei der Abrechnung der anwaltlichen Vergütung als auch die aktuellen BGH-Entscheidungen zu den bekannten Knackpunkten des RVG.

Taktische Überlegungen runden die Veranstaltung ab. Inhalte sind u.a.:

1. Geschäftsgebühr:

Aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Toleranzgrenze – Reflektierende Änderungen des RVG durch das neue RVG und die Reaktion der Anwaltschaft, Argumente zu den Bemessungskriterien:

Intensiv-Seminar

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

siehe Seite 11

Forts. S. 11

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 14

Forts. Scheungrab, RVG aktuell 2013 – Neuerungen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II

Ab 1,5 wird's interessant, Abgrenzung Geschäftsgebühr zur Beratungs-Verfahrensgebühr. Taktik, Anwendung und Umsetzung des § 15 a RVG: Klage, Mahnverfahren und Kostenfestsetzung auf Kläger und Beklagenseite

- *Mittitilierung durch Vergleich?*
- *Anrechnung bei unterschiedlichen Streitwerten, Klage, Widerklage und Klageänderungen, mehreren Auftraggebern*
- *Anwendung in Altfällen – Übergangsregelung - Nachfestsetzung*

2. PKH/VKH:

- *Neue Tabellen bei Wahlanwalts- und PKH-Gebühren*
- *neuer Schwellenwert bei der PKH/VKH*
- *Erweiterte Erstreckung der Beiordnung in Scheidungssachen*
- *Wegfall der Gerichtskostenhaftung der bedürftigen Partei bei Vergleich*

3. Gebührenchance Terminsgebühr:

- *Neuregelung der Terminsgebühr für alle Verfahrensabschnitte*
- *BGH: Terminsgebühr auch lediglich fakultativer mdl. Verhandlung*

- *Besprechungen mit der Gegenseite über anhängige und nicht anhängige Ansprüche zur Erledigung - Entscheidungen im schriftlichen Verfahren*

4. Aufwertung des Beschwerdeverfahrens: die neue Beweisgebühr; zusätzliche Gebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen**5. Neuregelung der Einigungsgebühr im Rahmen der Zwangsvollstreckung****6. Neue Angelegenheiten & neue Streitwerte****7. Neustrukturierung der Gebühren im Verwaltungs- und Sozialrecht****8. Gebühren des Berufungsverfahrens im Beschwerdeverfahren****9. Nr. 4141 VV RVG auch bei Einstellung des Strafverfahrens und Fortsetzung als Bußgeldverfahren?****10. Übergangsregelungen RVG I – RVG II****Dipl. Rpflin Karin Scheungrab**

- *seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement*
- *Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und "Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden*
- *Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Arbeitsrecht

Prof. Dr. Robert von Steinau-Steinrück (Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Berlin)

Aktuelles zum Betriebsübergang (§ 613a BGB)

13.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb**

Der Betriebsübergang nach § 613a BGB ist und bleibt ein „Evergreen“ des deutschen und europäischen Arbeitsrechts.

Die Veranstaltung zeigt die aktuelle Rechtsprechung auf und ordnet sie in eine systematische Darstellung typischer Fragestellungen der Praxis ein und erörtert sich daraus ergebende Gestaltungsmöglichkeiten.

Als aktuelle „Brennpunkte“ werden u. a. behandelt:

1. Der Tatbestand des Betriebsübergangs nach den „Klarenberg“-Entscheidungen**2. Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Betriebsübergangs****3. Insbesondere: Leiharbeit und Betriebsübergang****4. Zuordnung der Mitarbeiter****5. Anrechnung von Betriebszugehörigkeit nach der „Scattolon“-Entscheidung****6. Anforderungen an ein rechtssicheres Unterrichtungsschreiben****Prof. Dr. v. Steinau-Steinrück**

- *berät in- und ausländische Unternehmen in allen Fragen des Individual- und Kollektiv-arbeitsrechts*
- *Fachanwalt für Arbeitsrecht und Partner bei der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Berlin*
- *Honoraryprofessur an der juristischen Fakultät der Universität Potsdam*
- *Autor zahlreicher Aufsätze und Beiträge, u.a. zu § 613a BGB in "Hölters, Handbuch Unternehmenskauf", 7. Aufl., 2010*

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 13

RA Prof. Dr. Georg Annuß (Linklaters, München)

Grundfragen der Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung von GmbH-Geschäftsführern und Vorständen

20.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Arb oder FAGesR

1. Der Anstellungsvertrag

- Fallstricke bei der Vertragsgestaltung
- Anforderungen des VorstAG
- Kompetenz von Aufsichtsratsgremium und Personalausschuss
- Die Betriebliche Altersversorgung von Vorstand und Geschäftsführer
- Wettbewerbsverbot
- Die Beendigung des Anstellungsvertrags
- Synchronisierung von Bestellung und Anstellung
- Change-of-control- und Abfindungsklauseln

2. Die Haftung des Geschäftsführers/ Vorstands

- Innen- und Außenhaftung
- Business Judgment Rule und Legalitätsprinzip
- Kollegial- und Ressortverantwortung
- Reichweite von Organisations- und Überwachungspflicht
- Haftungsausschluss/Haftungsbeschränkung
- Fragen des Gesamtschuldnerausgleichs

RA Prof. Dr. Georg Annuß

- Partner der Kanzlei
- Schwerpunkte u.a.: Arbeitsrechtliche Restrukturierung von Unternehmen und Konzernen einschließlich Privatisierung – Betriebsübergang – Verhandlung von Tarifverträgen, Interessensausgleich und Sozialplänen
- viele Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Mitarbeit an Großkommentaren u.a. Werken

RA Prof. Dr. Harald Hess, Mainz

Arbeitsrecht in der Insolvenz

25.07.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

1. Die Grundsätze der betriebsbedingten Kündigung in Insolvenzantragsverfahren und in Insolvenzverfahren (§ 113 InsO)

- Beendigung der Arbeitnehmerverhältnisse u.a. die Nachkündigung durch den Insolvenzverwalter
- Der besondere Kündigungsschutz

2. Die Informationspflichten beim Betriebsübergang (§ 613a BGB)

3. Das Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers beim Betriebsübergang

4. Der Wiedereinstellungsanspruch des Arbeitnehmers

RA Prof. Dr. Harald Hess

- Fachanwalt für Insolvenz- und Arbeitsrecht
- vereidigter Buchprüfer
- Honorarprofessor an der LMU München
- Praktische Erfahrung als:
Liquidator, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverwalter
- Mitglied des Fachausschusses Sanierung und Insolvenz an der Wirtschaftsprüferkammer
- Autor u.a.: „Hess, Großkommentar Insolvenzrecht“ (Verlag C. F. Müller); „Hess, Sanierungsbandbuch“ (Luchterhand Verlag)
- Mitautor in: „Hess u.a., Betriebsverfassungsrecht Kommentar“ (Luchterhand Verlag)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Insolvenzrecht

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
 - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Brienner Straße
- **S-Bahnen und U4, U5** bis Stachus
 - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
 - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
 - Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-96
eMail m.stadler@maav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber dem Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Brigitte Eisenacher

Telefon 089. 55 134-2 62
eMail b.eisenacher@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV [] ja [] nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Rechnung an [] mich [] die Kanzlei

MAVV/2013

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 13) an für folgende/s Seminar/e:

| | | | |
|---|--------|---------------------|-----------------------------------|
| Schwackenberg, Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen | [2] | 03.05.13: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Krauß, Gestaltungsfragen der Vermögensnachfolge | [2] | 12.06.13: 14:00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Seiler, Familienverfahrensrecht | [3] | 21.06.13: 14:00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Rakete-Dombek, Neues vom Zugewinn | [3] | 05.07.13: 14:00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Kogel, Anwaltliche Strategien bei der Teilungsversteigerung | [4] | 12.07.13: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Lorenz, Europäische Erbrechtsverordnung | [4] | 18.07.13: 14:00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Kleindiek, Das MoMiG im Spiegel der BGH-Rechtsprechung | [5] | 07.05.13: 14:00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Große Vorholt, Wirtschaftsstrafrecht - Compliance und ... | [5] | 18.06.13: 14:00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Wachter, Aktuelles zur GmbH und GmbH & Co. KG | [6] | 26.06.13: 14:00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Alexander, Unlautere Produktnachahmung | [7] | 26.07.13: 14:00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Unzicker, Das neue Kapitalanlage-Gesetzbuch (KAGB) | [8] | 14.05.13: 14:00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankenrecht | [8] | 14.06.13: 14:00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Emmerich/Stadt, WEG vor Gericht – Schwerpunkte ... | [9] | 15.05.13: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Merl, Bauvertragliches Vergütungsrecht nach BGB und VOB/B | [9] | 04.06.13: 14:00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Frahm, Arzthaftungsrecht | [10] | 19.07.13: 13:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ¹⁾ |
| Scheungrab, RVG aktuell 2013 – Änderungen durch das ... | [10] | 06.05.13: 09:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ²⁾ |
| Scheungrab, RVG aktuell 2013 – Änderungen durch das ... | [10] | 01.07.13: 09:00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ²⁾ |
| v. Steinau-Steinrück, Aktuelles zum Betriebsübergang | [11] | 13.06.13: 14:00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Annuß, Grundfragen der Bestellung, Anstellung, Abberufung ... | [12] | 20.06.13: 14:00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Hess, Arbeitsrecht in der Insolvenz | [12] | 25.07.13: 14:00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei

Datum | Unterschrift

Baldassarre ankündigte, weiter nach einem für alle tragbaren Kompromiss zu suchen, soll über den Berichtsentwurf in der nächsten Ausschusssitzung am 24. bzw. 25. April 2013 abgestimmt werden.
(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 10/2013 vom 25.03.2013)

Personalia

Zwei Bayern zu Richtern am Bundesgerichtshof gewählt

Die Richterin am Oberlandesgericht München Dr. Renate Fischer (49) und der Richter am Oberlandesgericht Bamberg Hartmut Guhling (44) sind in Berlin vom Richterwahlausschuss zu Richtern am Bundesgerichtshof gewählt worden. Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk: „Ich freue mich, dass der Richterwahlausschuss auch in diesem Jahr wieder zwei Vorschläge von mir aufgegriffen hat. Wenngleich die bayerische Justiz damit zwei



herausragende Richterpersönlichkeiten verliert, ist es wichtig, dass im höchsten deutschen Zivil- und Strafgericht auch bayerische Experten mit ihrem Können und ihren Erfahrungen vertreten sind.“

Die gebürtige Münchnerin Dr. Renate Fischer trat am 1. Oktober 1990 in die Dienste der bayerischen Justiz und war anschließend zunächst als Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft München I tätig. Dorthin kehrte sie nach einer rund vierjährigen Abordnung als wissenschaftliche Mitarbeiterin an die Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof im Jahr 1999 zurück. Nach weiteren Stationen als Richterin am Amtsgericht München und Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei der Staatsanwaltschaft München I wurde sie im August 2005 zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht München I ernannt. Seit Mai 2009 gehört sie zwei Strafsenaten des Oberlandesgerichts München an.

Der in Münnerstadt geborene Hartmut Guhling begann seine Laufbahn in der bayerischen Justiz am 1. Februar 1996 als Richter am Amtsgericht Kronach. Ab März 1998 war er als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Coburg tätig, bevor im August 1999 an das Landgericht Coburg wechselte, wo er auch Aufgaben der Justizverwaltung, u.a. als Referent für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, wahrnahm. Von August 2003 bis August 2004 war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesgerichtshof und anschließend bis Ende 2006 an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet. Danach wechselte er zurück an das Landgericht Coburg. Seit September 2009 ist er Mitglied zweier Zivilsenate des Oberlandesgerichts Bamberg.

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, PM Nr. 86/13 vom 21. März 2013)

Aus dem Bundesministerium der Justiz

Ab 1. Juli 2013 höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen

Am 08. April wurde die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit gelten ab dem 1. Juli 2013 höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen. Erhöht werden die geschützten Beträge, die bei einer Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte nicht gepfändet werden dürfen.

...

Die Höhe der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen wird jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres an die Entwicklung des steuerlichen Freibetrags für das sächliche Existenzminimum angepasst. Zuletzt sind die Pfändungsfreigrenzen zum 1. Juli 2011 erhöht worden. Der steuerliche Grundfreibetrag hat sich seit dem letzten Stichtag um 1,57% erhöht. Hieraus ergibt sich eine entsprechende Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen.

Ab dem 1. Juli 2013 beträgt der monatlich unpfändbare Grundbetrag 1.045,04 EUR (bisher: 1.028,89 EUR). Dieser Betrag erhöht sich, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind, um monatlich 393,30 EUR (bisher: 387,22 EUR) für die erste und um jeweils weitere 219,12 EUR (bisher 215,73 EUR) für die zweite bis fünfte Person.

Wenn Schuldner mehr verdienen als den so ermittelten pfändungsfreien Betrag, verbleibt ihnen vom Mehrbetrag ebenfalls ein bestimmter Anteil.

Die genauen Beträge ergeben sich aus der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2013, die finden Sie hier:

Publikation Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab 1. Juli 2013:

http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/broschueren_fuer_warenkorb/DE/Pfaendungsfreigrenzen_fuer_Arbeitseinkommen_Juli_2013.pdf

Verkündung im Bundesgesetzblatt: Ge:

http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Verkuendung_BGBL_Pfaendungsfreigrenzen.pdf

Bekanntmachung zu § 850c der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2013)

http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Prozesskostenbekanntmachung_druckbare_pdf.pdf

(Quelle: BMJ, PM vom 08.04.2013)

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Online-Schlichtung

(PM Nr. 90/13 vom 02. April 2013)

Ein Jahr erfolgreiche Online-Schlichtung bei Problemen mit Internetbestellungen in Bayern

Justizministerin Merk: „Schnell, kostenlos und erfolgreich - eine echte Erfolgsgeschichte“

Seit einem Jahr können sich Bayerns Verbraucher bei Problemen mit Internetbestellungen unter www.online-schlichter.de an das internetgestützte Schlichtungsverfahren wenden.

Die Bayerische Justiz- und Verbraucherschutzministerin Dr. Beate Merk zieht Bilanz: „Die Schlichtungsstelle leistet hervorragende Arbeit für Bayerns Verbraucher! Sie konnte ihre Fälle - trotz des zum Teil vorliegenden grenzüberschreitenden Bezugs - durchschnittlich binnen weniger Wochen abschließen; und das überwiegend mit Erfolg!“

Am häufigsten beschwerten sich Verbraucher im letzten Jahr darüber, dass bestellte Ware entweder gar nicht oder nur mangelhaft geliefert wurde. Auch Streitigkeiten rund um den Widerruf von Bestellungen beschäftigten die Schlichtungsstelle. Zumeist ging es um Elektronik-Waren, Reiseleistungen und Bekleidung.

Merk: „Bayerns Verbraucher haben die Online-Schlichtung von Beginn an angenommen. Von April bis Dezember konnten bereits über 300 bayerische Fälle geschlichtet werden. Besonders bei den für den Online-Handel typischerweise kleineren Streitwerten ist die Online-Schlichtung eine wertvolle Anlaufstelle für Verbraucher. Sie arbeitet für den Verbraucher kostenlos, schnell und unbürokratisch. Und bei grenzüberschreitenden Fällen können auch mögliche Sprachbarrieren überwunden werden.“

Die Schlichtungsstelle wird vom Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V. betrieben und geht auf eine Initiative des Landes Baden-Württemberg zurück. Neben dem Freistaat Bayern und dem Land Hessen sind inzwischen auch die Länder Berlin und Rheinland-Pfalz Kooperationspartner. Unterstützung für das Projekt kommt aber auch von Unternehmerseite: Der Gütesiegelanbieter Trusted Shops hatte im April 2012 den Anfang gemacht und wurde der erste Wirtschaftspartner. Inzwischen folgten weitere Unternehmen.

Merk: „Die Schlichtungsstelle wird angenommen, ihre Arbeit ist eine echte Erfolgsgeschichte, sie ist ein Beispiel für erfolgreiche Zusammenarbeit der Länder, daneben gibt es immer mehr Unterstützung aus der Wirtschaft - all das zeigt: Wir sind mit dem Online-Schlichter auf dem richtigen Weg!“ Nähere Informationen unter www.online-schlichter.de.

Kemptener Justiz deutschlandweit für Verfolgung von Bundeswehrstraftaten im Ausland zuständig

(PM Nr. 89/13 vom 28. März 2013)

Bayerns Justizministerin Merk: „Kemptener Justiz gut gerüstet!“

Seit dem 1. April 2013, ist die Kemptener Justiz zentral für ganz Deutschland für Straftaten von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in besonderer Auslandsverwendung zuständig. Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk, die sich dafür lange stark gemacht hatte, zu diesem Anlass: „Das ist eine Auszeichnung für die bayerische und speziell auch für die Kemptener Justiz!“

„Man darf nicht vergessen: Für die Verfolgung derartiger Straftaten sind über das "normale Handwerkszeug" des Staatsanwalts hinaus besondere Kenntnisse zum Beispiel über militärische Abläufe und Strukturen nötig, man muss sich mit den rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen von Auslandsverwendungen auskennen und braucht Erfahrungen mit der besonderen einsatzbezogenen Ermittlungssituation“, so Bayerns Justizministerin. „Das bringen unsere Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Kempten, die schon seit 2010 als Schwerpunktstaatsanwälte für Bayern zuständig sind, mit. Und diese Kompetenzen können sie jetzt deutschlandweit einbringen!“



„Und die Zentralisierung hilft“, ergänzt Merk, „Reibungsverluste und Verzögerungen wegen Zuständigkeitsproblemen zu vermeiden.“

Bei der Staatsanwaltschaft Kempten werden nach derzeitigem Stand 6 erfahrene Staatsanwältinnen und Staatsanwälte - neben ihren weiterbestehenden Aufgaben - die einzelnen Verfahren bearbeiten.

Hintergrund:

Nach dem am 1. April in Kraft getretenen Gesetz für einen Gerichtsstand bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr ist für Straftaten, die "außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in besonderer Auslandsverwendung begangen werden", der "Gerichtsstand bei dem für die Stadt Kempten zuständigen Gericht begründet". Bisher gab es deutschlandweit keinen zentralen Gerichtsstand für derartige Straftaten, so dass unterschiedliche Strafverfolgungsbehörden zuständig sein konnten. Für Ermittlungen bei Straftaten nach dem Völkerstrafrecht, also etwa Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch, bleibt es bei der bestehenden Zuständigkeit des Generalbundesanwalts.

Leserbrief

Leserbrief zu „Richter bleiben hart“

(DPA-Meldung in der SZ vom 03. April 2013, Politik, Seite 5) etc.

Wenn je Kritik kontraproduktiv ist, dann hier. Immer mehr Stimmen haben sich gegen den Umstand erhoben, daß türkische Medien bei der Vergabe der reservierten Presseplätze nicht zum Zuge kamen. Dabei ist das vom Vorsitzenden des sechsten Strafsenats des Oberlandesgerichts München verfügte Verfahren der Platzvergabe nach dem „Windhundprinzip“ rechtlich nicht zu beanstanden. Eine besondere Bevorzugung bestimmter Medien hingegen wäre juristisch riskant. Immerhin hat das Gericht vor allen anderen Erwägungen darauf zu achten, daß sein Urteil in der Revision nicht aufgehoben wird. Allerdings hätte man auch ein Losverfahren durchführen können, damit nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung Medien verschiedenster Länder, also auch solche aus der Türkei, Plätze erhalten.

Auch jetzt könnte der Vorsitzende Richter Manfred Götzl, der als ehemaliger Vorsitzender einer Schwurgerichtskammer große Erfahrung mit Mammutverfahren und auch dem Interesse der Medien an solchen Ereignissen hat, durchaus noch über Änderungen seiner Verfügung nachdenken. Jedoch befindet sich das Gericht nach der so zahlreichen Kritik in einer Pattsituation. Es ist Gefangener seiner eigenen Entscheidung, die es nicht mehr



korrigieren darf, will es nicht seine richterliche Unabhängigkeit verspielen. Wenn es jetzt vor den Medien und der öffentlichen Meinung einknickt, verliert es den Mantel der Unbefangenheit und kann nicht mehr als neutrales Organ rechtsprechende Gewalt ausüben. Seine Reputation wäre schwer beschädigt.

Keiner der Kritiker hat indes die wahren Ursachen dieser unwürdigen Situation erkannt. Die Justiz wird seit Jahren durch staatliche Sparbestrebungen an den Rand ihrer Funktionsfähigkeit gebracht, denn sie kann sich nicht wehren. Bekanntlich hat sie keine Lobby, die für sie spricht. So wurde etwa das traditionsreiche Bayerische Oberste Landesgericht abgeschafft, weil sich hierdurch ein lächerlich kleiner Betrag hat einsparen lassen. Die aus der besonderen Situation der Wiedervereinigung stammende reduzierte Besetzung der Großen Strafkammern bei den Landgerichten wurde nach mehrfacher Verlängerung der befristeten Regelung vom Gesetzgeber nun dauerhaft eingeführt, weil sich so ein paar Richterstellen streichen lassen.

Früher hat man der Justiz Paläste gebaut, um sie als gleichberechtigt mit den beiden anderen Gewalten anzuerkennen. Heute gibt es nur Geld, wenn es gar nicht mehr anders geht, so etwa zum Ausbau von Sicherheitsmaßnahmen nach der Ermordung eines Staatsanwalts in Dachau. Das Strafjustizzentrum in der Nymphenburger Straße, das den einzig halbwegs geeigneten Saal für das NSU-Verfahren in München beherbergt, ist so marode, daß es nicht mehr saniert werden kann; sein

Abriß ist bereits beschlossene Sache. Gleichwohl muß nun eine sechsstellige Summe in den Umbau des Schwurgerichtssaals gesteckt werden, um das Verfahren überhaupt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durchführen zu können — Geld, das praktisch verloren ist.

Es bleibt zu hoffen, daß der Staat daraus lernt und in einem neuen, besseren Gebäude gleich einen für Großverfahren geeigneten Saal mit entsprechender Platzzahl für Pressevertreter und Zuschauer einplant. Denn der NSU-Prozeß wird sicher nicht das letzte Verfahren sein, in dem ein Gericht sich mit einem derart großen Interesse von Medien und Öffentlichkeit konfrontiert sieht. Dann sollte es keine Notlösungen mehr geben müssen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. **Wolfgang Nieberler**, Rechtsanwalt

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Gut zu wissen! Gefahren des mobilen Internets – Neuer Flyer gibt Sicherheitstipps für das mobile Surfen im Netz

Die Initiative D21 und das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz stellten Anfang April den neuen Flyer „Gut zu wissen! Gefahren des mobilen Internets – Smartphones und Tablets“ vor. Bayerns Verbraucherministerin Dr. Beate Merk zu diesem Anlass: „Über die Hälfte aller Internetsurfer nutzen mittlerweile Smartphones, Tablets & Co., um ihre Mails abzurufen, online einzukaufen oder um sich in sozialen Netzwerken mit anderen auszutauschen. Das hat aber seinen Preis: Die Mobilität bringt Gefahren mit sich, da die Geräte und die Netze angreifbarer werden.“ Merk weiter: „Man muss Vorkehrungen treffen, um sein Gerät und seine Daten wirkungsvoll zu schützen.“

Eine Hilfe soll dabei der veröffentlichte Flyer bieten. Er gibt einen Überblick über die Gefahren beim Surfen mit Tablets und Smartphones, liefert Tipps zu Sicherheitseinstellungen und verweist auf nützliche weiterführende Links und Infoseiten. Wer die hier empfohlenen Sicherheitsvorkehrungen beherzigt, kann sein mobiles Gerät und seine Daten wirkungsvoll schützen.

Nach „Gut zu wissen! Sicher in sozialen Netzwerken“ und „Gut zu wissen! Gefahren aus dem Netz – Viren, Würmer & Co.“ ist der Flyer bereits der dritte in einer Reihe von gemeinsamen Publikationen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Initiative D21. Bereits im Jahr 2011 erschien daneben die Broschüre „Gut zu wissen! Sicher surfen – sicher handeln“, die mittler-

weile in der 2. Auflage erhältlich ist. Die Publikationen sind kostenlos sowohl über das Ministerium als auch über die Initiative D21 zu beziehen und können im Internet unter www.verwaltung.bayern.de/portal/by/ServiceCenter/Broschuerenbestellen oder www.vis.bayern.de bzw. www.initiatived21.de/publikationen heruntergeladen werden.

Über die Initiative D21

Die Initiative D21 ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Berlin. Sie ist Deutschlands größte Partnerschaft von Politik und Wirtschaft für die Informationsgesellschaft. Annähernd 200 Mitgliedsunternehmen und -organisationen aller Branchen sowie politische Partner von Bund und Ländern bringen gemeinsam in diesem Netzwerk praxisnahe Non-Profit-Projekte voran, alle mit engem Bezug zu Informations- und Kommunikationstechnologien. Die Initiative D21 wurde 1999 mit der Aufgabe gegründet, die Digitale Spaltung in Deutschland zu verhindern. Sie finanziert sich vor allem durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Weitere Informationen unter www.initiatived21.de



Crashkurs Europarecht des Centrums für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP)

Das CEP veranstaltet am 12./13. September 2013 einen Crashkurs Europarecht an der Universität Passau. Dieses Fortbildungsseminar richtet sich jeweils an Juristen aller Berufsfelder, die in ihrer täglichen Praxis mit der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts konfrontiert werden. In den Seminarblöcken 1-3 werden die Grundlagen des Europarechts vermittelt. Im Rahmen des Seminarblocks 4 erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, einen für sie besonders relevanten Bereich zu vertiefen. Zur Wahl stehen die Grundfreiheiten, das Europäische Beihilfenrecht sowie das Europäische Vergaberecht. Allen ehemaligen Teilnehmern und Interessenten mit Vorkenntnissen im Europarecht bieten wir auch die Möglichkeit, nur am zweiten Kurstag teilzunehmen und so gezielt auch nur einen der Schwerpunkte zu besuchen („Crashkurs Add-On“).

Referieren werden

Prof. Dr. Michael Schweitzer (CEP),

Prof. Dr. Martin Selmayr (Europäische Kommission, Kabinettschef der EU-Justizkommissarin Viviane Reding),

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Georg Kamann (Rechtsanwalt und Partner bei WilmerHale LLP, Frankfurt a.M.),

ORRin Sabine Ahlers (Hochschullehrerin an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Hof; Abteilungsleiterin für Sicherheit und Verbraucherschutz beim Landratsamt Aichach-Friedberg)

RR Florian Vogel (Ausbildungsleiter für Rechtsreferendare der Regierung von Niederbayern).

Der Teilnahmebeitrag beträgt € 600,- bzw. € 300,- („Crashkurs Add-On“). Die Anmeldung ist bis zum 16.08.2013 möglich.

Interessenten wenden sich bitte an das Centrum für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP)
Innstraße 40, 94032 Passau,
Tel.: (0851) 509-2395, Fax: -2396, cep@uni-passau.de
www.cep-passau.eu



13. Oktober 2013 – 28. München Marathon

6. Anwaltswertung im MAV

Auch in diesem Jahr möchten wir unseren Mitgliedern die Möglichkeit geben sich sportlich zu messen. Am 13. Oktober 2013 findet der 28. München Marathon statt. Für die Anwaltswertung melden Sie sich bitte wieder direkt beim Veranstalter „runabout“ unter www.muenchenmarathon.de bzw. unter <https://portal.mikatiming.de/runabout/muenchenmarathon/2013/starter/de/> an und senden Sie uns bitte die Kopie Ihrer Anmeldebestätigung an die MAV-Geschäftsstelle im Justizpalast:

Münchener Anwaltverein e.V.

Prielmayerstr. 7, 80335 München

Fax: 089 – 5502 7006, eMail: info@muenchener.anwaltverein.de

Die MAV-Siegerehrung wird in gewohnter Weise bei unserer Mitgliederversammlung im Herbst stattfinden. Der genaue Termin wird rechtzeitig in den Mitteilungen bekannt gegeben.

Weitere Informationen finden Sie unter www.muenchenmarathon.de.

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Ersatz der Sachverständigenkosten in voller Höhe

Das Amtsgericht München hat durch Urteil vom 25.03.2013 – Az: 333 C 23234/12 – entschieden, dass das Sachverständigenhonorar, das der Geschädigte aufwenden musste, um den entstandenen Schaden zu ermitteln, grundsätzlich erstattungsfähig ist. Der Geschädigte muss keine Marktforschung betreiben, um einen möglichst günstigen Sachverständigen zu ermitteln. Der Sachverständige ist nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten, so dass die Sachverständigenkosten selbst bei überhöhter Rechnung erstattungsfähig sind. Die Grenze der Erstattungsfähigkeit liegt dort, wo der Preis offensichtlich unangemessen ist und erheblich über dem Durchschnitt sämtlicher in Betracht kommender Sachverständigen liegt.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_05_p3.pdf

Anwaltliche Versicherung der Bevollmächtigung reicht für die Wirksamkeit des mit anwaltlichem Schriftsatz eingelegten Einspruchs im Bußgeldverfahren aus

Das AG Nauen hat durch Beschluss vom 04.02.2013 bestätigt, dass es für die Wirksamkeit des Einspruches im Bußgeldverfahren grundsätzlich ausreichend ist, wenn die Verteidigervollmacht des Rechtsanwalts durch diesen anwaltlich versichert wird und er in der Sache tätig wird. Die rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung des Verteidigers ist an keine Form gebunden. Wenn keine Ansatzpunkte für Zweifel an der Bevollmächtigung ersichtlich sind, besteht für die Bußgeldbehörde kein Anlass, eine Vollmachtsurkunde zu verlangen.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_05_p4.pdf

Neues vom DAV

Deutscher Anwaltstag 2013

Anwaltsmarkt 2030 – Zukunft jetzt gestalten

Der 64. Deutsche Anwaltstag 2013 vom 6. bis 8. Juni 2013 in Düsseldorf bietet ein umfangreiches Fortbildungsprogramm (zahlreiche Veranstaltungen sind geeignet nach § 15 FAO) und interessante rechtspolitische Veranstaltungen. Bereits am Vortag des 64. Deutschen Anwaltstages, am 5. Juni 2013, finden der Redewettstreit, die Mitgliederversammlung des DAV und der DAT für Einsteiger statt.

Das Programm und Anmeldeöglichkeiten finden Sie online unter www.anwaltstag.de.

Online Reputation Management – Wie weit geht der Persönlichkeitsrechtsschutz in den Online-Medien?

Mit den Möglichkeiten und Grenzen des Persönlichkeitsrechtsschutzes in den Online-Medien befasst sich die Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum & Medien (AGEM) in einer vierstündigen Vortrags- und Diskussionsveranstaltung am 7. Juni 2013 in Düsseldorf. Hochkarätige Referenten diskutieren aus Sicht der Wissenschaft den rechtlichen Rahmen und geben Überblick über die aktuelle Rechtsprechung zum Persönlichkeitschutz. Eingeladen sind Vertreter des VI. Zivilsenats des BGH, ein Dienstleister für strategisches Reputationsmanagement, anwaltliche Vertreter von Prominenten und Betroffenen sowie der Online-Medien. Weitere Details zum Programm können auf der Internetseite www.agem-dav.de abgerufen werden.

Ausschuss Anwaltliche Berufsethik

Wie schon in den Jahren zuvor stellt der Ausschuss Anwaltliche Berufsethik auch auf dem diesjährigen Anwaltstag in Düsseldorf wieder Fragen nach der Ethik: Wie steht es um die anwaltliche Berufsethik heute? Welchen Weg wird sie in den nächsten zehn Jahren gehen? Wie meistert sie die Spannung zwischen anwaltlicher Freiheit und anwaltlichen Pflichten? Der Präsident des BGH Prof. Dr. Klaus Tolksdorf, Président de la Commission internationale de l'Ordre des Avocats de Paris Christian Roth, avocat aux Barreaux de Paris et Bruxelles, die Bundestagspolitikerin Rechtsanwältin Katja Keul (Bündnis 90/Die Grünen), die Präsidentin des Anwaltsgerichtshofs Mecklenburg-Vorpommern sowie Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Präsidenten und Präsidentinnen der AGHs Rechtsanwältin Dr. Doris Geiersberger, die Rechtsanwältin Dr. Ute Döpfer aus dem Vorstand des DAV sowie der ehemalige Präsident des DAV, Rechtsanwalt Hartmut Kilger möchten mit Ihnen diese Fragen diskutieren. Moderieren wird diese hochkarätig besetzte Veranstaltung der Journalist und Medienberater Dr. Joachim Wagner, Berlin. Es erwartet Sie eine spannende Podiumsdiskussion zu der Sie der Ausschuss Anwaltliche Berufsethik am 6. Juni 2013, 14:00 – 16:00 Uhr herzlich einlädt.

Ausschuss Ausbildung- und Fortbildung

Wie steht es um die deutsche Juristenausbildung? Und für uns noch wichtiger: Wie steht es um die Ausbildung des anwaltlichen Nachwuchses? Weil sich das Berufsspektrum junger Juristen und die Anforderungen an die juristischen Berufe stetig wandeln, wird sich der Ausschuss Aus- und Fortbildung in seiner Veranstaltung „Anwaltsausbildung – Weichenstellung für die Zukunft“ zum diesjährigen DAT mit diesen Fragen beschäftigen. Nach einem einleitenden Vortrag von Prof. Dr. Christian Wolf, Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover, wird der Vorsitzende des Ausschusses, Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe, die Überlegungen und die Vorschläge des Ausschusses sowie des DAV-Vorstandes zur Fortentwicklung der Juristenausbildung vorstellen. Im Anschluss daran sind

alle Teilnehmer der am 7. Juni 2013, 11:00 – 13:00 Uhr stattfindenden Veranstaltung zur Diskussion eingeladen.

Ausschuss RVG und Gerichtskosten

Auch in diesem Jahr werden die Gebührenexperten des Ausschusses RVG und Gerichtskosten wieder ihren traditionellen RVG-Workshop abhalten. Diesmal nimmt der Ausschuss in seiner Veranstaltung am 7. Juni 2013, 13:30 – 18:00 Uhr, die aktuellen Änderungen beim RVG ins Visier. Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann wird am Anfang zu den Änderungen, die das Sozialrecht und die PKH/VKH betreffen, referieren. Anschließend widmet sich Rechtsanwalt Norbert Schneider den Änderungen bei den Gebühren im Familienrecht, Straf- und Bußgeldrecht. Nach der zentralen Pause befasst sich Rechtsanwalt und Notar Herbert Peter Schons mit Neuerungen bei den Gebühren im Zivilrecht. Abgerundet wird das Ganze durch einen Vortrag von Rechtsanwalt Dr. Hans-Jochem Mayer, D.E.A. Univ. Straßburg III, zu den gebührenrechtlichen Änderungen im Arbeits- und Verwaltungsrecht. Mit Sicherheit werden die Experten auch dieses Jahr wieder mit wichtigen Tipps für die Erstellung der anwaltlichen Gebührenrechnung aufwarten.

Arbeitsmigration als anwaltliche Aufgabe?

Dass Arbeitsmigration ein Thema der Zukunft ist, ist allen klar. Warum das auch eine anwaltliche Aufgabe ist, diskutieren Experten auf der Fachveranstaltung, die der Ausschuss Arbeitsrecht und die Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht am 7. Juni 2013 von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr gemeinsam auf dem Anwaltstag durchführen. Dort richten Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht, und Syndikusanwältin Dr. Friderike Rahne, Referentin für Internationale Sozialpolitik bei Südwestmetall, den Blick weit nach vorne. Sie sind alle herzlich zu der Veranstaltung eingeladen!

Arbeitsgemeinschaft Mediation

Die Mediation ist ein hochprofessionelles Verfahren zur Lösung von Konflikten. Obwohl sie inzwischen in vielen Bereichen eingesetzt wird, sind die Grundzüge der Mediation häufig nicht geläufig. Im Rahmen der Veranstaltung „Mediation – Was soll der Quatsch?“ am Freitag, dem 7. Juni 2013, 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr werden die Grundprinzipien der Mediation sowie der strukturierte Verfahrensablauf vorgestellt, die die Mediation von anderen Formen der Konfliktlösung und auch der herkömmlichen anwaltlichen Vorgehensweise unterscheiden. Darüber hinaus werden die besonderen Anforderungen, die das im Jahre 2012 verabschiedete Mediationsgesetz an die anwaltliche Praxis stellt, verdeutlicht.

Fremdbesitz an Anwaltskanzleien - Fluch oder Segen? - Der Weg in eine moderne Anwaltschaft oder in die industrielle Rechtsberatung?

Der Berufsrechtsausschuss veranstaltet beim 64. DAT am 6. Juni 2013 von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr eine Podiumsveranstaltung, die die aktuellen und künftigen Entwicklungen des Rechtsmarktes in den Fokus rückt. Das Podium ist international und national besetzt mit Diskutanten aus Großbritannien, aus der Schweiz, aus der deutschen Anwaltschaft und von den Rechtsschutzversicherern. Themen sind nicht nur der Fremdbesitz, sondern die weitere Entwicklung des Anwaltsmarktes im Hinblick auf den zunehmenden Verdrängungswettbewerb und auf nicht-anwaltliche Wettbewerber, die in den Markt drängen. Es geht auch um die Zukunft des Rechtsmonopols der Anwaltschaft.

Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen

Die Zukunft ist weiblich! Unter diesem Titel wird sich die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen mit den Veränderungen des Rechtsmarktes und deren Auswirkungen auf die weibliche Anwaltschaft beschäftigen.

Welche Rolle wird dabei etwa die steigende Anzahl von Jurastudentinnen, Referendarinnen und Anwältinnen mit ihren unterschiedlichsten Karrierezielen spielen? Ein Vertreter der Prognos AG, der Erstellerin der DAV-Zukunftsstudie, wird gerade zu den genderrelevanten Erkenntnissen der Studie referieren. Im Anschluss daran wird ein Podium kritisch zum Thema diskutieren. Die Veranstaltung findet statt am Freitag, 7. Juni 2013, 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr, Raum 18. Der bekannt und beliebte Frühstücksempfang der AG Anwältinnen wird vorab stattfinden am Freitag, 7. Juni 2013, 08:30 bis 09:30 Uhr im Raum Rheinblick.

Zahlreiche Veranstaltungen des DAT sind geeignet, den Nachweis nach § 15 FAO zu erfüllen.

BGH: Anwalt darf mit „Steuerbüro“ werben

Anwälte dürfen unbeschränkt Hilfeleistungen in Steuersachen erbringen – und ihre Kanzlei als „Steuerbüro“ bezeichnen. Auch wenn der Verkehr in der Kanzlei einen Steuerberater oder Fachanwalt erwarte, könne eine Irreführung ausscheiden. Das hat jetzt der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des BGH entschieden. Geklagt hatte eine Steuerberaterkammer. Die Entscheidung ist im April-Heft des Anwaltsblatts mit einer Anmerkung der Redaktion veröffentlicht worden (AnwBl 2013, 293). Sie ist auch abrufbar unter www.anwaltsblatt.de.

22 |

Ausgleichs-Ungerechtigkeiten im Versorgungsausgleich: Initiativstellungnahme des DAV und Fachveranstaltung auf dem DAT

Der DAV hat durch seinen Familienrechtsausschuss eine Initiativstellungnahme zur Reform des Versorgungsausgleichs geschiedener Eheleute erarbeitet, um sich u. a. für die Streichung von § 17 VersAusglG einzusetzen (DAV-Stellungnahme Nr. 21/2013, <http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/SN-DAV21-13neu.pdf>). § 17 VersAusglG führt zu gravierenden Ungerechtigkeiten beim Ausgleich betrieblicher Altersversorgungen bis zu einem Kapitalwert von ca. 70.000,- Euro, die in den weit überwiegenden Fällen zu Lasten der geschiedenen Frauen gehen.

Diese Ausgleichs-(Un-)gerechtigkeiten im neuen Versorgungsausgleich werden auch Gegenstand einer gemeinsamen Fachveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft und des Ausschuss Familienrecht auf dem 64. DAT am 7. Juni 2013 von 13:30 – 15:30 Uhr in Düsseldorf sein.

Nähere Informationen dazu mit Anmeldeformular finden Sie unter: http://familienanwaelte-dav.de/tl_files/downloads/downloads/DAT_2013_Anzeige_Programm_Anmeldefax_FamR.pdf.

Gläubigerrechte in der Insolvenz gestärkt

Der Deutsche Insolvenzrechtstag fand mittlerweile zum zehnten Mal statt. In den vergangenen zehn Jahren hat sich viel zum Positiven geändert. Der Sanierungsgedanke und nicht nur der „Bankrott“ steht nun stärker im Mittelpunkt des Verfahrens. Eine erleichterte Restschuldbefreiung für die Verbraucher komplettiert die Veränderungen in den vergangenen Jahren. Die Pläne für ein Konzerninsolvenzrecht werden vom DAV unterstützt. Vor über 930 Teilnehmern dankte auch die Bundesministerin der Justiz der langjährigen Tätigkeit des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des DAV, Rechtsanwalt Horst Piepenburg, der mit dem 10. Deutschen Insolvenzrechtstag in Berlin das Amt abgab. Auf der Pressekonferenz wurde auch die Notwendigkeit einer Reform des Zwangsversteigerungs- und Verwaltungsrechts angesprochen. Zur Pressemitteilung <http://www.anwaltverein.de/presse-service/presseerklarungen-argen/inso-0113>.

DAV-Stellungnahme zu Übersichtsaufnahmen der Polizei bei Versammlungen unter freiem Himmel

Das laufende Gesetzgebungsverfahren im Berliner Abgeordnetenhaus nimmt der DAV zum Anlass, zum Regelungsvorschlag von Übersichtsaufnahmen der Polizei bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen Stellung zu nehmen (DAV-Stellungnahme Nr. 19/2013 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/DAV-SN19-13.pdf>)). Der DAV kritisiert den Gesetzesentwurf als verfassungsrechtlich und rechtspolitisch bedenklich. Danach ist bereits zweifelhaft, ob eine partielle gesetzliche Regelung der in die Gesetzgebungskompetenz des Landes übergegangenen Materie Versammlungsrecht neben dem ansonsten fortgeltenden Bundesrecht verfassungsrechtlich zulässig ist. Das Thema ist von überregionaler Bedeutung.

DAV nimmt zur HOAI-Novellierung Stellung

Der DAV hat durch seinen Ausschuss für Privates Bau- und Architektenrecht zum Referentenentwurf zur Novellierung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) Stellung genommen. Kern der geplanten Novellierung und der Stellungnahme ist die baufachliche Überarbeitung der Leistungsbilder und die Aktualisierung der Honorartafelwerte. So äußert sich der DAV u. a. zur Bedeutung von Baukosteneinsparungen durch präziser umschriebene Planungsleistungen, zur Problematik der Definition für Kostenschätzung und Kostenberechnungen angesichts einer regelmäßigen Anwendung der DIN 276 mit abweichender Begrifflichkeit. Außerdem schlägt der DAV die vollständige Streichung der Leistungsphase 9 sowie eine Reihe von Änderungen für die Grundleistungen der Leistungsphasen 6 und 7 vor. Für die planerische Berücksichtigung mitzuarbeitender Bausubstanz (Bauen im Bestand) fordert der DAV die Einführung konkreter Bewertungsmerkmale. Besondere Leistungen sollen gesondert und zusätzlich zu vergüten sein, wenn ansonsten die Mindestsätze der HOAI vereinbart sind. Zur Stellungnahme: <http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/DAV-SN22-13.pdf>

DAV fordert Abschaffung von § 10 Abs. 3 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Der DAV fordert, um dem gesetzgeberischen Ziel Kettenduldungen zu vermeiden, nachzukommen und um europa- und völkerrechtlichen Vorgaben gerecht zu werden, in einer Stellungnahme § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ersatzlos zu streichen. Diese Regelung führt derzeit dazu, dass Ausländer selbst dann keinen Aufenthaltstitel erlangen können, wenn sie aus zwingenden familiären Gründen, wegen eines faktischen Abschiebungsstopps oder eines inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisses unverschuldet langfristig nicht ausreisen oder abgeschoben werden können. Der DAV weist darauf hin, dass insbesondere bei einer sozialen und familiären Verwurzelung die anhaltende Weigerung, ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, eine Verletzung der Rechte aus Art. 8 Abs. 1 EMRK darstellen kann. Zur Stellungnahme: <http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/DAV-SN-27-13.pdf>

DAV nimmt Stellung zur Novellierung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die Bemühungen um die Novellierung der Ausbildungsverordnung für Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, Notarfachangestellte und Patentfachangestellte. Der demographische Wandel sowie das sinkende Interesse an diesem Ausbildungssektor machen eine Überarbeitung dringend notwendig. Im Novellierungsverfahren gibt es nun Bestrebungen, alle vier Berufsgruppen während der gesamten drei Aus-

bildungsjahre weitestgehend gemeinsam zu beschulen. Bisher findet dort, wo es möglich ist, eine gemeinsame Beschulung nur im ersten Ausbildungsjahr statt. Die jeweils unterschiedlichen berufsspezifischen Inhalte werden in den folgenden zwei Jahren getrennt vermittelt. Bei einer gemeinsamen Beschulung würde sich die Ausbildung nach Ansicht des DAV von den Anforderungen in der Praxis entfernen. Der DAV spricht sich in seiner Stellungnahme (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-24-13.pdf>) durch den ReNo-Ausschuss daher mit Nachdruck für die Beibehaltung der getrennten und gezielt praxisorientierten Beschulung ab dem 2. Ausbildungsjahr in allen genannten Berufszweigen aus.

Türkei: DAV und RAV sehen anwaltliche Unabhängigkeit in Gefahr

Am 28. März 2013 wurde die Hauptverhandlung im sogenannten KCK-Verfahren gegen 46 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Türkei fortgesetzt. Anklagevorwurf ist bei drohenden Haftstrafen von bis zu 22 Jahren die angebliche Mitgliedschaft in der Union der Gemeinschaft Kurdistans (KCK). Dieser Vorwurf knüpft nahezu ausschließlich an deren anwaltliche Tätigkeiten an. Seit Beginn des Prozesses im Juli 2012 wurde das Verfahren bereits dreimal unterbrochen. Dadurch befinden sich 22 der betroffenen Anwältinnen und Anwälte seit bereits fast 500 Tagen in Untersuchungshaft. Der Prozess wird international als politisch motiviert kritisiert. DAV und RAV haben gemeinsam mit Anwaltsorganisationen aus der ganzen Welt in einer Petition (<http://www.advocatenvooradvocaten.nl/wp-content/uploads/petition29March2013-1.pdf>) die türkische Regierung aufgefordert, sicherzustellen, dass Anwältinnen und Anwälte in der Türkei ungehindert ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen können. Zur DAV-Pressemitteilung vom 4. April 2013 <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-1113>.

Buchbesprechungen

**Himmelreich / Halm / Staab (Hrsg.),
Handbuch der Kfz-Schadensregulierung
Handbuch, 2. Auflage 2012. 1789 S. Gebunden
incl. jBook, Luchterhand
Euro 139,00, ISBN 978-3-472-07949-1**

Autounfälle entstehen so leicht und lassen nicht im Ansatz erahnen, wie komplex sich die schadensrechtliche Abwicklung gestalten kann. Guter Rat ist daher wichtig.

Ein äußerst praxisnaher Ratgeber stellt das Handbuch der KFZ-Schadensregulierung aus dem Luchterhand Verlag dar. Im Jahr 2012 ist der Titel in 2. Auflage erschienen und wird von einem Autorenteam verfasst, dem Rechtsanwälte, Fachanwälte für Verkehrsrecht, Juristen und Richter angehören. Es ist von Praktikern für Praktiker geschrieben.

Auf über 1700 Seiten informiert das Werk die Leserschaft in 8 Kapiteln über Haftung, Sachschäden, Personenschäden, Öl- und Umweltschäden, Versicherungsvertrag, Versicherungsbetrug und Auslandsschäden. Aus formaler Sicht überzeugt das Werk. Ein sehr ausführliches Stichwortverzeichnis und Inhaltsverzeichnis ermöglichen eine themengenaue Suche und Vertiefung der Fragestellung. Der Leser wird mit weiterführenden Literaturhinweisen auf eine mögliche Lösung unterstützt. Vorbildlich sind die eingestreuten Praxishinweise und konkreten Beispiele, vgl. die Berechnung zu Schadenspositionen. Die Praxishinweise sind beson-

ders wertvoll, da sie es grundsätzlich ermöglichen, weiteren Nutzen für den Mandanten zu erzielen. Insbesondere für die Anwälte, die Verkehrsrecht nicht als Tätigkeitsschwerpunkt bearbeiten.

Inhaltlich brilliert das Handbuch durch die konkrete und kommentierte Darstellung von Rechtsprechung und Literatur. Stellenweise wäre es zu begrüßen, wenn auch Mindermeinungen deutlicher und vermehrt dargestellt werden. Randnummern sorgen für eine leichte Lesbarkeit der einzelnen Fachabschnitte.

Aus didaktischer Sicht ist es für die Leser sehr hilfreich, dass im Teil 1 „Grundsätzliches“, die allgemeinen Begriffe im Verkehrsunfallzivilrecht erläutert werden. Durch die Lektüre dieses Kapitels wird das Verständnis für die Schadensregulierung geschärft, und der Boden für eine spezifische Vertiefung der Problemstellung bereitet. Aus rechtspolitischer Perspektive ist auch Kapitel 2, Schadenmanagement bei durch KFZ verursachten Schäden, interessant. Ausführungen zu Themen wie beispielsweise Haftungstatbeständen, ersatzpflichtige Personen und Unfälle mit Kindern und Minderjährigen im Straßenverkehr schließen sich an.

Wenn sich Rechtsanwälte zu dem Thema Rückstufungsschaden bei der KFZ-Haftpflichtversicherung informieren möchten, sollte dieses Buch zu den ersten gehören, die zu Rate gezogen werden.

Immer wieder ringen die Beteiligten eines Verkehrsunfalls mit den komplexen Ausmaßen der Haftungsquote. Hier gibt das Handbuch auf über 100 Seiten Auskunft, und listet viele Einzelfälle auf, die mit dem Abdruck einer Quotentabelle abgerundet werden. Zusätzlich äußern sich die Autoren zum Gesamtschuldnerausgleich, Sachschäden, Totalschaden, Fahrzeugausfallschaden und weiteren Schadenstypen. Auch die Bereiche Versicherungsbetrug und Auslandsschäden werden behandelt. Auf alle Themen einzugehen, würde den Umfang der Besprechung sprengen.

Durch den verständlichen Aufbau und die Stofffülle eignet sich das Handbuch sowohl für Einsteiger als auch für Fortgeschrittene und ist bei der Bearbeitung von KFZ-Unfallschäden ein nützlicher Ratgeber.

Rechtsanwalt Christian Koch, München

**Gebhardt, Das verkehrsrechtliche Mandat —
Band 1: Verteidigung in Verkehrsstraf- und
Ordnungswidrigkeitenverfahren,
DeutscherAnwaltVerlag, 7. Aufl. 2012. 976 Seiten,
Hardcover, Euro 89,00, ISBN 978-3-8240-1176-6.**

**Hillmann/Schneider, Das verkehrsrechtliche Mandat —
Band 2: Verkehrszivilrecht,
DeutscherAnwaltVerlag, 6. Aufl. 2012. 972 Seiten,
Hardcover, Euro 89,00, ISBN 978-3-8240-1162-9.**

**Band 1 und 2 zusammen als Paket erhältlich unter
ISBN 978-3-8240-1237-4 für Euro 158,00 anstatt
Euro 178,00 einzeln.**

Die beiden hier vorgestellten Bücher, deren Voraufgabe aus dem Jahr 2009 stammt, sind die Grundwerke der Reihe „Das verkehrsrechtliche Mandat“ aus dem AnwaltVerlag, die insgesamt fünf Bände umfaßt. Auf jeweils knapp 1000 Seiten wird das Verkehrsstrafrecht (einschließlich Ordnungswidrigkeiten) und das Verkehrszivilrecht umfassend in einer auf den Praktiker zugeschnittenen Weise dargestellt.

Beide Bände sind in den Neuauflagen selbstverständlich aktualisiert worden, neue Gesetzgebung und Rechtsprechung ist berücksichtigt.

Der strafrechtliche Teil befindet sich auf dem Stand von Anfang 2012, während das Verkehrszivilrecht bis Mai 2012 ergangene Entscheidungen einbindet. Außerdem wurde der zivilrechtliche Teil teilweise neu strukturiert, unter anderem, um dem Anwalt Ratschläge an die Hand zu geben, wie er dem restriktiven Regulierungsverhalten der Versicherer und deren Neigung, selbst in unwirtschaftlichen Fällen zu prozessieren, begegnen kann. Problematisch hierbei ist eine immer kasuistischer und widersprüchlicher werdende Rechtsprechung selbst des Bundesgerichtshofs, so daß eine Prognose bezüglich des Prozeßausgangs auch für Kenner der Materie kaum noch möglich ist.

Den von Hans-Jürgen Gebhardt verfaßten Band über das Verkehrsstrafrecht zeichnet aus, daß er geradezu das Prädikat „unwissenschaftlich“ verdient. Er liest sich teilweise weniger wie ein Buch, sondern mehr wie ein kursbegleitendes Skript und man glaubt zuweilen, den Autor sprechen zu hören, wie er rein praxisorientierte Ratschläge und Anregungen gibt und für jedes Problem des Lesers zumindest einen Tip auf Lager hat. Mit Sicherheit ist dieses Werk eine der eingängigsten strafrechtlichen Darstellungen: aus der Praxis für die Praxis. Zusätzlich zu den Inhalten, die der Buchtitel erwarten läßt (und die auch geboten werden), findet sich am Schluß ein kurzer, aber sehr hilfreicher Teil über das Verkehrsverwaltungsrecht (Eignungszweifel und MPU, Wiedererteilung der Fahrerlaubnis, im Ausland erworbene Fahrerlaubnis). Schließlich wird der Verteidiger auch hier oft um Rat gefragt. Mitunter kann es notwendig werden, andere Werke ergänzend heranzuziehen, doch ist dies kein Manko. Hätte sich Gebhardt das Ziel einer umfassenden Abhandlung des Themas gesetzt, so wäre sein Buch kaum mehr praxistauglich. In solchen Fällen erleichtert dann aber die vorherige Lektüre seines Bandes die gezielte Nutzung weiterführender Literatur ganz erheblich.

Beim Band „Verkehrszivilrecht“ fällt auf, daß in dieser Neuauflage der Name Fleischmann fehlt. Dies hat einen traurigen Grund: Alfred Fleischmann, einer der beiden Begründer des Werkes, ist am 23.11.2011 verstorben. Ihm gebührt das Verdienst, dem Buch über vier Auflagen hinweg die entscheidende Prägung verliehen zu haben.

Auch die Darstellung des Verkehrszivilrechts richtet sich an den Praktiker und will das notwendige Rüstzeug beisteuern, um gegen eine mit Expertenwissen ausgestattete Versicherungswirtschaft bestehen zu können. Die eingängige Sprache erleichtert den Zugang zu Spezialwissen, das man anderswo vergeblich sucht oder nicht so gut aufbereitet dargeboten bekommt. Gleichwohl erscheint die Lektüre dieses Bandes mitunter anstrengender als die des strafrechtlichen Teils. Hier den Autoren

die Schuld zu geben, wäre aber falsch — das Verkehrszivilrecht weist eben mittlerweile eine Komplexität auf, die sich auch und gerade in einem Praktikerwerk widerspiegeln muß. Man kann ein derart diffiziles Rechtsgebiet nur begrenzt vereinfachen, wenn die Ausführungen für den Leser noch von Wert sein sollen. Abhilfe könnte nur der Gesetzgeber oder die Rechtsprechung schaffen, doch ist eher das Gegenteil zu erwarten, sofern nicht ein grundsätzliches Umdenken bei den KH-Versicherern einsetzt. Besonders erwähnenswert ist deshalb, daß das Werk auch ein über 100-seitiges Kapitel zum Versicherungsrecht enthält.

Wer auf dem Gebiet des Verkehrsrechts tätig ist, einerlei ob als Allgemeinanwalt oder als Spezialist, verzichtet auf eine wertvolle Arbeitshilfe, wenn er die zwei Basisbände der Reihe „Das verkehrsrechtliche Mandat“ nicht in seinen Bücherbestand eingliedert. Selbst wer sich auf Verkehrsstrafrecht bzw. Verkehrszivilrecht spezialisiert hat, tut gut daran, sich beide Werke zuzulegen, zumal der Paketpreis hierzu einen besonderen Anreiz gibt. Immerhin muß der Strafrechtler im Auge behalten, welche zivilrechtlichen Folgen eine bestimmte Verteidigungsstrategie haben könnte. Umgekehrt wird sich auch der Zivilrechtler mitunter einmal mit strafrechtlichen Problemen befassen müssen — und sei es nur mit eher banalen Dingen wie Einsicht in die Ermittlungsakten, die vielleicht verweigert wird. Es ist deshalb eine Beruhigung, für beide Bereiche so hervorragende Werke, wie die hier vorgestellten, zur Verfügung zu haben.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm.
Wolfgang Nieberler, München

Bildnachweis:

→ Fotostrecke
„Frühling! Vom Dunkel ins Licht“
© MAV GmbH

→ Abbildung
„Bayerische Justizskimeisterschaft 2013“
RA Alexander Koelle

→ Abbildungen Kulturprogramm

siehe jeweilige Bildunterschriften
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen
der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086

Telefondienst 9.00 - 11.30 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Grüttner

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00 - 12.30 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail info@
muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München

Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Karolinenplatz 3, Zi. 207

80333 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den
darauf folgenden Monat.

Carl Theodor von Piloty – Seni vor der Leiche Wallensteins – Ein Fall für die Justiz?



Carl Theodor von Piloty (1826 - 1886) | Seni vor der Leiche Wallensteins, 1855
Öl auf Leinwand, 312 x 365 cm
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Neue Pinakothek, München

Mittwoch, 15.05.2013 um 18.15 Uhr, Neue Pinakothek, Museumsareal
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Seni vor der Leiche Wallensteins „Drin liegt der Fürst ermordet“. Die bühnenhafte Inszenierung eines Todes im Historien Gemälde von Karl Theodor von Piloty in der Neuen Pinakothek.

„Welches Malheur malen's denn heuer wieder?“ war die typische Frage an den Maler historischer Unglücksfälle. Das eindrucksvolle Gemälde „Seni vor der Leiche Wallensteins“ war Auftakt der Karriere Pilotys als Akademiker, der innovative Stilmerkmale in die Malerei einführte und damit zur internationalen Szene Bezug nahm.

Welche bildnerischen Prototypen des Sterbens setzte der Künstler in seinem Werk um? Theaterregie, modernste Effektbeleuchtung und Bühnenausstattung der Zeit standen Pate für das inszenierte Gemälde, das seinerseits wieder als „tableau vivant“ auf die Weimarer Bühne kam. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

| 25

Aus Dämmerung und Licht – Meisterwerke nordischer Malerei



Akseli Gallen-Kallela | Seeblick, 1901
Öl/Leinwand, 84 x 57 cm
Ateneum Art Museum, Helsinki
© Finnish National Gallery, Central Art Archives
Foto: Kirsi Halkola

Mittwoch, 19.06.2013 um 17.45 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, Führung mit Jochen Meister

Mittwoch, 26.06.2013 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, Führung mit Dr. Kvech-Hoppe

Im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert erlebte die Malerei in Schweden, Norwegen, Dänemark, Island und Finnland eine künstlerische Hochphase. Sie spiegelt die Suche nach nationaler Identität und gesellschaftlichem Aufbruch, ist darüber hinaus häufig auch Auslöser für tiefgreifende Veränderungen. Die Künstler dieser Länder suchten über die Grenzen hinweg nach Verbindendem und Trennendem zwischen den skandinavischen Nationen. Deshalb wird heute von den nordischen Ländern gesprochen, um das nicht zuletzt sprachlich so andere Finnland auch einzuschließen.

Ziel der Ausstellung ist es, neben Hauptwerken nationaler Ikonen ihrer jeweiligen Länder wie Akseli Gallen-Kallela, Vilhelm Hammershøi, Carl Larsson und Edvard Munch auch Werke von bislang in Deutschland unbekanntesten Meistern zu zeigen. So wird deutlich, in welchem fruchtbarem Umfeld sich die vier Genannten zu internationalen Größen entwickeln konnten. Denn nicht nur der Austausch mit den Kunstzentren in Paris, Düsseldorf oder München ermöglichte diesen Aufbruch des Nordens. Eigenständige nordische Varianten von Realismus, Impressionismus und Symbolismus wurden ihrerseits zu Impulsgebern für die europäische Kunst. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|--|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Carl Theodor von Piloty mit Dr. Kvech-Hoppe | 15.05.2013, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Nordische Malerei mit Jochen Meister | 19.06.2013, 17.45 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Nordische Malerei mit Dr. Kvech-Hoppe | 26.06.2013, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |

| | |
|--------------|----------------|
| Name | Vorname |
| Straße | PLZ, Ort |
| Telefon, Fax | E-Mail |
| Unterschrift | Kanzleistempel |

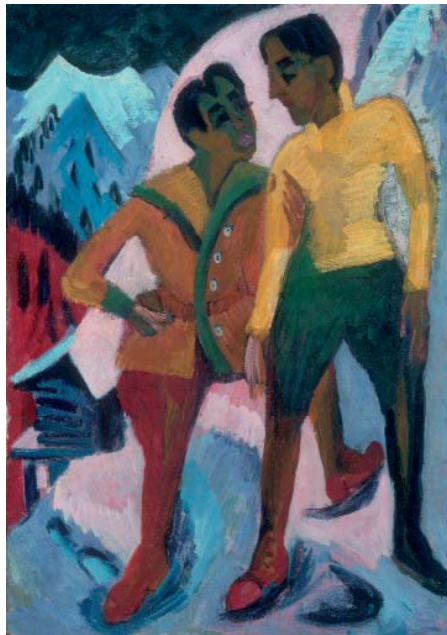
Ortswechsel - Blickwechsel

Die Werke der PdM im Dialog mit Bildern der Neuen Pinakothek

Mittwoch, 17.07.2013 um 18.15 Uhr, Neue Pinakothek, Führung mit Dr. Kvech-Hoppe



Ferdinand Hodler (1853 - 1918),
Jenenser Student, 1908
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
Neue Pinakothek München



Ernst Ludwig Kirchner (1880 - 1938),
Zwei Brüder M., 1921
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
Sammlung Moderne Kunst in der Pinakothek der Moderne München

26 |

Wie traditionell ist die Moderne? Wie revolutionär ist die Kunst des 19. Jahrhunderts?

Die temporäre Schließung der Pinakothek der Moderne ermöglicht unerwartete Bewegungen und Begegnungen. Die weltbekannten Münchner Meisterwerke der Klassischen Moderne von Max Beckmann bis Pablo Picasso treffen bei einem einmaligen Gastspiel in der Neuen Pinakothek auf die Wegbereiter und Pioniere der Moderne. Bei dieser Aufhebung der Grenzen der Pinakotheken entstehen unkonventionelle Blickwechsel der Sammlungen und ihrer Werke. Sie gewähren Ausblicke auf die Kunst des 20. Jahrhunderts und Rückblicke auf die Kunst des 19. Jahrhunderts. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

[] **Ortswechsel - Blickwechsel** mit Dr. Kvech-Hoppe

17.07.2013, 18.15 Uhr

für ____ Person/en

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon, Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

| | |
|--|----|
| → Stellenangebote an Kollegen | 27 |
| → Bürogemeinschaften | 27 |
| → Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit..... | 28 |
| → Vermietung | 29 |
| → Kanzleiübernahme | 30 |
| → Kanzleiverkauf/Kanzleiankauf | 30 |
| → Verkäufe | 30 |
| → Termins- / Prozessvertretung | 30 |
| → Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter | 30 |
| → Ausbildungsplätze | 31 |
| → Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter..... | 31 |
| → Dienstleistungen..... | 32 |
| → Schreibbüros | 32 |
| → Übersetzungsbüros..... | 32 |

Die Mediadata, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener.anwaltverein.de>

Mitteilungen Juni 2013: Anzeigenschluss 10.05.2013

Stellenangebote an Kollegen

Schwabinger Familienrechtskanzlei **sucht** ab Oktober/November 2013 **Anwalt/Anwältin** mit Erfahrung im Familienrecht, gern Fachanwalt/-anwältin oder Fachanwaltskurs, zur Teamverstärkung **in freiber. Mitarbeit** bei garantierten Mandaten in Voll- oder Teilzeit.

Bewerbungen richten Sie an: **Rechtsanwälte Jürgen Arnold und Kollegen**, Isabellastr. 20, 80798 München oder gern per e-mail an j.arnold@ganzrecht.com

www.schillik.it

ist ein auf Wirtschaftsrecht, Gesellschaftsrecht und allg. Assistenz für **italienische Unternehmen** spezialisiertes Anwaltsbüro.

Für den Standort München suchen wir einen Kollegen/eine Kollegin mit Neigung zur Beratung und rechtl. Beistand mit internationalem Bezug.

Voraussetzung: **gute italienische Sprachkenntnisse.**

E-Mail: studio.legale@schillik.de

Bürogemeinschaften

Repräsentatives Anwaltsbüro, bestes Schwabing, ab 01.07.2013

Bürogemeinschaft, zivilrechtlich orientiert, in schönem Jugendstil-Altbau (ca. 180 qm, bestes Schwabing, Bauerstrasse, 3. OG), bietet einer/einem Anwaltskollegin/en mit eigenem Mandantenstamm etc. zur Untermiete (qm-Preis: 11 € kalt/netto) ein ca. 23 qm großes Anwaltszimmer, Mitnutzung des schönen Besprechungsraums sowie der Gemeinschaftsflächen (ca. 15 qm), gesamt ca. 38 qm = ca. 418 € kalt/netto (zzgl. anteilige NK / HK-VZ / VZ für Strom/Gas = ca. 102 € netto, zzgl. MwSt.), ferner nach Bedarf Nutzung der Infrastruktur und Bürodienstleistungen. Eine langfristige Zusammenarbeit streben wir an.

Wir sind zwei Anwälte in Bürogemeinschaft mit langjähriger Erfahrung im Bereich des Wirtschaftsrechts, Urheberrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes, des internationalen Rechts und des Individual- und Kollektivarbeitsrechts sowie des Erb- und Steuerrechts. Wir pflegen eine Bürogemeinschaft mit kollegialer Atmosphäre, guter fachlicher Zusammenarbeit/gemeinsamer Bearbeitung von Mandaten und gegenseitiger Urlaubsvertretung.

Anfragen bitte an Herrn Jürgen Watzlawik, Kanzlei Dr. Prugger, Bauerstrasse 20, 80796 München, unter **089/461349-0 (Telefon), 089/461349-29 (Fax) oder per E-Mail an sekretariat@prugger.de**

Fürstenrieder Str., München-Laim, Bürogemeinschaft

2 Zimmer (ca. 26 und 17 qm), auch einzeln, jeweils mit Sekretariatsplatz u. Aktenlagerraum in Bürogemeinschaft zu vermieten. Mitbenutzung Fax und Kopierer möglich. Ruhige Innenhoflage, freundlich und hell. Sonnige Terrasse. TG-Platz falls gewünscht. 3 Min. zur U-Bahn Laimer Platz. EUR 11,50/qm.

Kontakt: RA Schwinn, Tel.: 089/33 83 26; stephan@schwinnlaw.de

Bürogemeinschaft

Für den Bezug repräsentativer Büroräume in Bogenhausen wird ein/eine selbständige/r RA/in oder Steuerberater/in mit eigenem Mandantenstamm gesucht, der/die ab dem 01.07.2013 in eine gemeinsame Zukunft mit einem erfahrenen Kollegen starten möchte. Wünschenswert wäre eine Spezialisierung/FA/in (kein ArbR) und die Bereitschaft zur gegenseitigen Vertretung. Ein freundliches und kollegiales Miteinander wird vorausgesetzt. Spätere Übernahme der Kanzlei ist angestrebt.

Nähere Einzelheiten besprechen wir gerne mit Ihnen persönlich unter 0172 - 8012808.

Bürogemeinschaft/Untervermietung

Wir sind eine Bürogemeinschaft aus 6 Rechtsanwälten. In unserer verkehrsgünstig gelegenen Kanzlei (direkt an der Leopoldstraße/ U3/U6) vermieten wir ein ca. 23 m² großes Büro. Eine repräsentative Bibliothek steht als Besprechungsraum zur Verfügung. Weitere Gemeinschaftsräume und Infrastruktur können mitbenutzt werden.

Ich suche eine Kollegin/Kollegen mit der Bereitschaft zu gegenseitiger Kooperation. Eine langfristige Zusammenarbeit wird angestrebt.

Rechtsanwaltskanzlei von Bülow

Martiusstr. 1, 80802 München
Telefon 089 /38 15 89 10 Telefax 089 /38 15 89 22

Bürogemeinschaft

Kanzlei mit Tätigkeitsschwerpunkten

- **Bank + Kapitalmarktrecht**
- **Gesellschaftsrecht**
- **Immobilienrecht**

sucht für sehr repräsentative Kanzleiräume in Penthouse-Büro in München Innenstadt-Süd 2 Kollegen/-innen zur kooperativen Zusammenarbeit zunächst in Form einer Bürogemeinschaft.



Dr. Schulz-Hennig, Rönning & Partner

Tel: 089/339968-0
info@s-h-r-law.de

Bürogemeinschaft

Wir bieten Kollegin/Kollegen Bürogemeinschaft in der Nähe des Stiglmaierplatzes.

Wir bieten Zusammenarbeit mit 15 Versicherungen und Übernahme bestehender Mandate.

Wir bieten Büro mit 20 qm und repräsentatives Besprechungszimmer mit 30 qm und Blick auf den Maßmannpark.

Das Sekretariat sowie Personal und das verbundene Computersystem usw. stehen zur Verfügung. Eine langfristige Zusammenarbeit bei gegenseitiger Urlaubsvertretung ist erwünscht.

Kanzlei JUDr. Borchert, Behmoaram, Heßstr. 90, München, Telefon: 089/1266730.

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Sie suchen schöne, günstige und zentral gelegene Büroräume sowie Anschluss an fachlich qualifizierte Kollegen. Wir bieten beides. In unserer modernen, exquisiten und absolut zentral gelegenen Kanzlei ist noch ein Büroraum mit ca. 25 qm frei. Zwei Besprechungszimmer sowie Küche, Sekretariat und komplette Infrastruktur können ggf. mitgenutzt werden.

Über Ihre Kontaktaufnahme würden wir uns freuen.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 123 / Mai 2013 an den MAV.

Anwaltskanzlei in München/Schwabing

bietet Mitgliedschaft in Bürogemeinschaft

für Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

mit der Aussicht, die Abteilung Familienrecht selbständig zu übernehmen. Wir sind drei Anwälte, welche, aufgeteilt nach Fachgebieten, auf dem Gebiet Mietrecht, Arbeitsrecht, privates Baurecht, Handelsrecht, Verwaltungsrecht tätig sind. Angeschlossen an unsere Kanzlei ist eine Steuerkanzlei, mit der wir vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Der Kollege, der die Abteilung Familienrecht ausschließlich und eigenverantwortlich bearbeitet, möchte sich in absehbarer Zeit aus Altersgründen in das Privatleben zurückziehen. Geboten wird deshalb zusätzlich zum Einstieg in eine harmonische Bürogemeinschaft die Übernahme der Abteilung Familienrecht mit dem gesamten knowhow und den gewachsenen Beziehungen zu Mandantentstamm und Kollegenschaft zu günstigen Konditionen.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 122/Mai 2013 an den MAV.

Wir suchen ab sofort oder später ein neues Mitglied für unsere Bürogemeinschaft:

Kanzlei in Bestlage Schwabing (Kaiserstrasse, nahe Leopoldstraße, nur 3 Gehminuten zur Münchner Freiheit, U3 und U6),

freundliche und hilfsbereite Kollegen, sehr gut eingespieltes und engagiertes Team – auch im Sekretariat,

gute Kostenstruktur, "Gesamtpaket alles inkl.":

- + eigenes Zimmer
- + Mitbenutzung Gemeinschaftsräume (inkl. große Südterasse)
- + optimaler Sekretariatsdienst:
Telefonservice, Diktate etc.
Kostennoten, Zwangsvollstreckung, Buchhaltung etc.
- + Verbrauchskosten für Telefon, Bürogeräte, Büromaterial etc.
- + Anwaltssoftware

Der Umfang der Beteiligung am „Gesamtpaket alles inkl.“ ist je nach Bedarf verhandelbar. Auf Wunsch kann zusätzlich ein eigener Sekretariatsarbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Ein gemeinsamer Auftritt der Berufsträger nach außen ist möglich.

Bei Interesse bitte melden unter Tel.: 089 – 33 24 31 oder E-Mail „law-ra@t-online.de“

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivil- und Wirtschaftsrecht bietet
– z. B. bei Kapazitätsengpässen –

je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

– auch als „ghostwriter“ –
entweder bei Ihnen vor Ort oder in eigener Kanzlei im Zentrum von München.

Kontakt über: anwaeltin-muenchen@web.de

Kooperation in Hongkong & China

Von erfahrenen deutschen und chinesischen Volljuristen geführte Unternehmensberatung in Hongkong mit integrierter und landesweit gut vernetzter RA-Kanzlei in Beijing (Zulassung in China) mit Fokus auf Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, IP – Schutz und Verwaltungsrecht in China sowie Firmengründungen in HK sucht Zusammenarbeit und bietet Beratung bei China (einschl. HK) – Geschäften. Korrespondenz und Kommunikation in Deutsch.

Anfragen an

CHEURAM Consulting Group, info@cheuram.com
oder telefonisch in Hamburg unter (040) 32 43 33
Kontakt: H. Schwarzkopf

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

IHRE PARTNER IN ITALIEN

Wir unterstützen Sie mit unserer langjährigen Erfahrung im deutsch-italienischen Rechtsverkehr bei allen Mandaten mit Italien-Bezug, landesweit und in deutscher Sprache.

Ihre Ansprechperson ist Herr
RA & Avv. Dr. Stephan Grigolli.

Grigolli & Partner
Piazza Eleonora Duse, 2
I-20122 Mailand
T +39 02 76023498
F +39 02 76280647

www.grigollipartner.it studiolegale@grigollipartner.it

Vermietung

Einen oder zwei Büroräume in Anwaltskanzlei in Haidhausen, Anwaltszimmer/Vorzimmer an Kollegin/Kollege ab sofort als Büro, oder auch nur als „Zweigstelle“ oder als „Kanzlei-Postadresse“ zu vermieten. Evtl. auch Möglichkeit, die Räume insgesamt zu übernehmen.

Bei Interesse, Kontakt unter 089 - 448 62 54 oder 0172 - 863 37 01.

Provisionsfrei:

Attraktive Büroräume direkt an der Münchener Freiheit

Die Räume (397 qm, 16 Euro pro qm zzgl. NK) sind hell, gut geschnitten und befinden sich im 1. Stock (Aufzug). 2 Eingänge und veränderbare Innenwände ermöglichen eine Teilung ab 160 qm und bieten zahlreiche Möglichkeiten für weitere kreative Entfaltung.

Zur Ausstattung gehören getrennte Sanitäreinheiten, eine eingerichtete Teeküche, sowie EDV-Verkabelung und hochwertige Büroleuchten. Bei Bedarf können 4 Parkplätze und Kellerräume dazu gemietet werden.

Vermietung im Auftrag eines Mandanten - Sie erreichen mich wie folgt:
Frau Westermair Tel. 08138-6976364, willkommen@bhs-westermair.de

Drei Büroräume (ca. 16 m², 20 m², 18 m² groß) in repräsentativen Kanzleiräumen in bester Lage (München/Lehel) an Kollegin/ Kollegen einzeln oder zusammen ab sofort zu vermieten. Die Möglichkeit der Mitbenutzung des repräsentativen Besprechungszimmers besteht.

Bei Interesse Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 119 / Mai 2013 an den MAV.

Untervermietung, Bürogemeinschaft, gemeinsamer Außenauftritt

Wir sind eine Rechtsanwaltskanzlei mit Ausrichtung auf das Vertriebsrecht und den Gewerblichen Rechtsschutz in beneidenswert schönen und repräsentativen Räumen am Prinzregentenplatz. Wegen des Wegzugs eines Kooperationspartners können wir Kollegen ein bis drei Räume ab sofort zur Untermiete anbieten. Auch die Nutzung der Infrastruktur ist möglich.

Wir suchen bevorzugt Kontakt zu hochqualifizierten Rechtsanwälten, die ebenfalls im Wirtschaftsrecht tätig sind. Bei Bewährung in der Zusammenarbeit streben wir einen gemeinsamen Außenauftritt an.

ARIATHES Rechtsanwälte

Herrn Rechtsanwalt Horst Becker
Prinzregentenplatz 14
81675 München
www.ariathes.eu

NACHMIETER gesucht FÜR ANWALTSBÜRO BESTLAGE AM KARLSPLATZ IN MÜNCHEN MIT SEHR GÜNSTIGEM MIETVERTRAG UND MÖGLICHKEIT ZU TEILKANZLEIÜBERNAHME

158 m² Bürofläche, 7 Räume, sehr schöne zentrale Lage im 4. Stock mit Blick auf den Alten Bot.Garten/Justizpalast am Stachus in München Sophienstraße, 13.05 €/m², möbliert oder leer.

4 Chefzimmer (1 ab Übernahme und 1 mit weiterem, separaten Eingang ab 01.04.2013 beziehbar), 1 Empfang ca. 30 m² 3 Arbeitsplätze, 1 Sekretariat 22 m² 3 Plätze, 1 Sekretariat 8 m² 1 Platz, 2 WCs, Teeküche, Kopierererraum, Materialraum.

Nettogesamtmiete 2062,52 € zzgl. 345,42 € NK = 2407,94 €, zzgl. MwSt, keine Provision.

2 Chefzimmer sind derzeit untervermietet und können optional weitervermietet oder kurzfristig gekündigt werden (1 Chefzimmer - auch als Besprechungszimmer verwendbar - derzeit vermietet für 660,00 € bis Ende März 2013, zwei noch vermietet für 590,00 € (1-monatig kündbar) und 600,00 €, 2 Sekretariatsplätze vermietet für 110,00 € und 150,00 €).

Die derzeitigen Hauptmieter möchten 1 Chefzimmer und 2-3 Arbeitsplätze in Untermiete beibehalten.

Zusätzlich Übergabe/Verkauf Teilsozietät aus Altersgründen incl. umfangreicher Bibliothek, Software RA-MICRO, vernetzt mit 10 Arbeitsplätzen mit 38 Jahre fortgeschriebenem Formularwesen und Mandantenstamm (hauptsächlich Zivilrecht, ArbR, AufenthR, FamR, Verkehrsrecht, Sprachkenntnisse engl./türk. von Vorteil), sehr guter Umsatz, Übergabe-/Verkaufspreis VB. Einarbeitung und überleitende Mitarbeit/weitere Betreuung möglich.

Tel. 0171 - 487 2 478

Kanzleiübernahme

Rechtsanwalt sucht **Mandantenstamm/Kanzlei zur zeitnahen Übernahme oder Beteiligung** in München. Mindestnettojahresumsatz € 350 T.

Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 121 / Mai 2013 an den MAV.

Kanzleiverkauf / Kanzleiankauf

Verkauf einer Münchener Anwaltskanzlei, zivilrechtlich ausgerichtet mit sehr günstigem Mietvertrag. Bestehend aus 2 Anwaltszimmern, 1 Besprechungszimmer, 5 Computerarbeitsplätzen und ein größeres Sekretariat, Warteraum und Teeküche, vollständig eingerichtet zum quasi „Nulltarif“ abzugeben. Sehr gute Verkehrsanbindung.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 124 / Mai 2013 an den MAV.

Verkäufe

NJW 1960 – 2011, 1. Halbjahr 2012 gebunden

FamRZ 1978 – 2012 gebunden

BGH Entscheidungen in Zivilsachen Bd.1 – 130

nebst Register gebunden

gegen Gebot abzugeben.

Tel.: 089 448 82 83, Fax: 089 448 77 11.

Kostenlos abzugeben Zeitschrift **FuR** (Familie und Recht) **Jahrgänge 1999 – 2011**

(1999 bis 2007 gebunden, 2008 bis 2011 ungebounden).

RAin Birgit Hromadnik, Tel.: 089 – 287 55 943 oder info@rechtundfamilie.de

Termins-/Prozessvertretung

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.net

BJL

BERGMANN
Attorneys at Law

Ihre Kollegen in Finnland

Unsere deutschsprachigen Rechtsanwälte übernehmen Mandate für Kollegen aus Deutschland in ganz Finnland.

Umfangreiches Informationsmaterial und kostenlose Broschüren zum finnischen Recht auf unserer Website www.bjl-legal.com.

BJL Bergmann Attorneys at Law
Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki
Tel. +358 9 696207 0
Fax +358 9 696207 10
helsinki@bjl-legal.com

www.bjl-legal.com

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

Rechtsanwalts-/Notargehilfin als Bürovorsteherin

für den rechtlich geprägten Teil eines Immobilienunternehmens gesucht. Voll- oder Teilzeit möglich.

Wenn Sie die Bereiche allgemeine Sekretariatsaufgaben, Zwangsvollstreckung, Buchhaltung und Rechnungswesen sicher beherrschen, über mehrjährige Berufserfahrung verfügen, an absolut selbständiges Arbeiten gewohnt, flexibel und belastbar sind, dann bewerben Sie sich bitte unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen per e-mail an b.kuehn@bzp-kg.de

Rechtsanwaltsfachangestellte/r in Voll- oder Teilzeit

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab ca. **01.06.2013** eine(n) **Rechtsanwaltsfachangestellte(n)** mit mehrjähriger Berufserfahrung.

Sie sind fit in Fristen, Kostenrecht und Zwangsvollstreckung. Sie haben Engagement und Freude an selbständiger, eigenverantwortlicher Bearbeitung. Sie wissen wie eine Kanzlei funktioniert und wollen trotzdem das ein oder andere noch dazu lernen. Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Wegen der Aufgabenstellung ist die Stelle keinesfalls für Berufsanfänger/innen geeignet. Bewerbungen erbitten wir per e-Mail an peter.daerr@advocando.de oder DÄRR HARDER Rechtsanwälte, z. Hd. RA Peter Därr persönlich/ vertraulich, Candidplatz 13, 81543 München.

Buchhaltung DATEV Anwalt Pro (Version 6.0)

Wir suchen eine/n Mitarbeiter/in (wöchentlich ca. 5-10 Stunden) für unsere Kanzleibuchhaltung. Gebucht wird derzeit in DATEV Anwalt Pro (ehemals „Phantasy“). Mit Version 7.0 (voraussichtlich ab Herbst) erfolgt die Buchung über das DATEV-Rechnungswesen mit Schnittstelle zu Anwalt pro.

Sie sind in der Buchhaltung für Anwaltskanzleien erfahren und haben idealerweise eine Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r? Dann bewerben Sie sich bitte mit kurzem Lebenslauf ausschließlich online bei Rechtsanwalt Prof. Dr. Gero Himmelsbach, himmelsbach@romatka.de, Rechtsanwälte Romatka & Kollegen, Karlsplatz 5, München.

Die Kanzlei Mattil & Kollegen mit Hauptsitz in München vertritt Mandanten in allen Bereichen des allgemeinen Wirtschaftsrechts. Unser Schwerpunkt gilt dem Kapitalanlagerecht.

Unser junges und jung gebliebenes Team sucht ab sofort eine/n **Rechtsanwaltsfachangestellte/n** sowie eine **Rechtsfachwirtin/Rechtsfachwirt** für Vollzeit (39 Stunden).

Wir bieten Ihnen:

- eine super Lage (zwischen Maximilianstraße und Englischer Garten), U-Bahn (Lehel) direkt vor der Tür
- einen festen, sicheren und unbefristeten Arbeitsplatz.
- gute Konditionen (u. a. VL, Fahrtkostenerstattung, 13 Monatsgehälter usw.)
- Weiterbildungen für RAFA und Fachwirte
- weitere Interessante Infos zu unserer Kanzlei finden Sie auf unserer Homepage: www.mattil.de

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie uns bitte Ihre Bewerbungsunterlagen

- per Post: **RAe Mattil & Kollegen**
z. Hd. Herrn Lange
Thierschplatz 3
80538 München

- per Mail: lange@mattil.de oder mattil@mattil.de

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung: Tel.: 089/24 29 38-0 Ansprechpartner: Herr Lange oder Herr RA Mattil.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Für unsere wirtschaftsrechtliche Kanzlei in Schwabing suchen wir per sofort weitere Unterstützung durch eine(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) - gerne auch Berufsanfänger(in) -.

Englischkenntnisse sind wünschenswert.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte an:

WEITNAUER

Rechtsanwälte | Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Ohmstraße 22, 80802 München

E-Mail: claudia.buss@weitnauer.net

Ausbildungsplätze

Auszubildende/r für RA-Fachangestellte/n gesucht

Unsere moderne Baurechtskanzlei sucht ab Sommer 2013 oder ab sofort eine/n teamfähige/n, zuverlässige/n AZUBI. Gerne sind wir auch bereit Wechsler/innen weiter auszubilden. Wir bieten Ihnen einen attraktiven Arbeitsplatz in einem jungen dynamischen Team und kollegialen Umfeld.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bevorzugt per E-Mail (ruech@kainz-partner.de).

Kontakt: Rechtsanwälte Dr. Kainz & Partner, Maximiliansplatz 18/III, 80333 München, Tel.: 089/216666-12

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin mit positiver Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungsbewusstsein, die Ihre Mandantschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz, an dem sie ihre durch langjährige Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen kann. Sie freut sich auf Ihre Antwort unter **Chiffre Nr. 120 / Mai 2013** an den MAV.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Freiberufliche Anwaltssekretärin / Schreibkraft mit langjähriger Berufserfahrung,

professionelle Beherrschung MS-Office, RA-Micro/Advoware, belastbar, flexibel (gerne auch Abendsekretariat), sympathisch, gewissenhaft, sehr zuverlässig, zügige und effiziente Arbeitsweise

bietet Mitarbeit, gerne auch langfristig.

Angebote unter sekretariat@mnet-mail.de

Sekretariats- und Anwalts-Service Margit Sachs

Rechtsanwaltssekretärin mit langjähriger Erfahrung, zuverlässig, gute ZVA-Kenntnisse und großem Organisationstalent bietet Mithilfe in Ihrer Kanzlei, als Urlaubsvertretung, bei Engpässen durch Krankheit, stundenweise (gerne auch feste Tage oder langfristig).

Telefon: 0163-8806591

Dienstleistungen

- Bürodienstleistungen aller Art -

Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig, bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen

Sprachen: Deutsch, Englisch

Tel: 0175/ 41 46 337

Steuerfachhilfe/Bilanzbuchhalter

mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei.

Tätigkeit kurzfristig und langfristig möglich. Bereiche: Zahlungsverkehr/laufende Buchhaltung/Mahnwesen/Aufarbeitung Rückstände.

Ich helfe Ihnen gerne und freue mich über Ihre Kontaktaufnahme unter 0176/96 032 994 oder bibuhomeoffice@yahoo.de

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de



BUCHHALTUNG FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei z. B. mit ReNoStar, RA-MICRO FiBu I **UND FiBu II u.a.**

Ich helfe Ihnen gerne. Informieren Sie sich unter

www.schreibbuero-kanzleiservice.de

E-Mail: office@schreibbuero-kanzleiservice.de

mobil: 01577 4373592

NIK Computerservice e. K.

IT Netzwerkbetreuung für Rechtsanwälte, Steuerberater, kleine und mittelständische Unternehmen

Beratung – Verkauf – Installation
Konfiguration – Optimierung – Wartung
Netzwerk/ -Planung und -Umbau
Systemsicherheit und PC-Fernwartung

Dipl.-Ing. (FH) Nikolaj Cigikalov - Heiglhofstr. 31 - 81377 München

Tel. 089 / 97 39 39 50 Mobil 0162 323 90 93

Email: info@nikcomputer.de Web: www.nikcomputer.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Schreibearbeiten

Analoge Diktate auf MiniCassetten (Philips) oder digitale (dss/dss pro) Diktate (Olympus, Philips, Grundig) via Datenaustausch per eMail. Einbindung von Word®-Vorlagen.

Cornelia von Cube

Telefon 089/56 66 44 · prograph@t-online.de
Agnes-Bernauer-Str. 149 E · 80687 München



Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

- ▶ **Englisch**
- ▶ **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Böenkamp
Dietlind Böenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker
Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile, Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge, Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98
Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

**JURISTISCHE FACHTEXTE
VERTRÄGE • URKUNDEN**

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991

Email: perthen@aol.com

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de



„Express“ Herbst & Co.

HERMINE ECKER-NDIAYE

ÜBERSETZUNGEN

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete

Sendlinger Str. 40
80331 München

Tel. 089 - 26 55 90
Fax 089 - 260 72 73

e-mail: express.herbst@t-online.de

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm,

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten:

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder Email,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München
Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für
die MAV-Mitteilungen
Juni 2013
10. Mai 2013**

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Houben

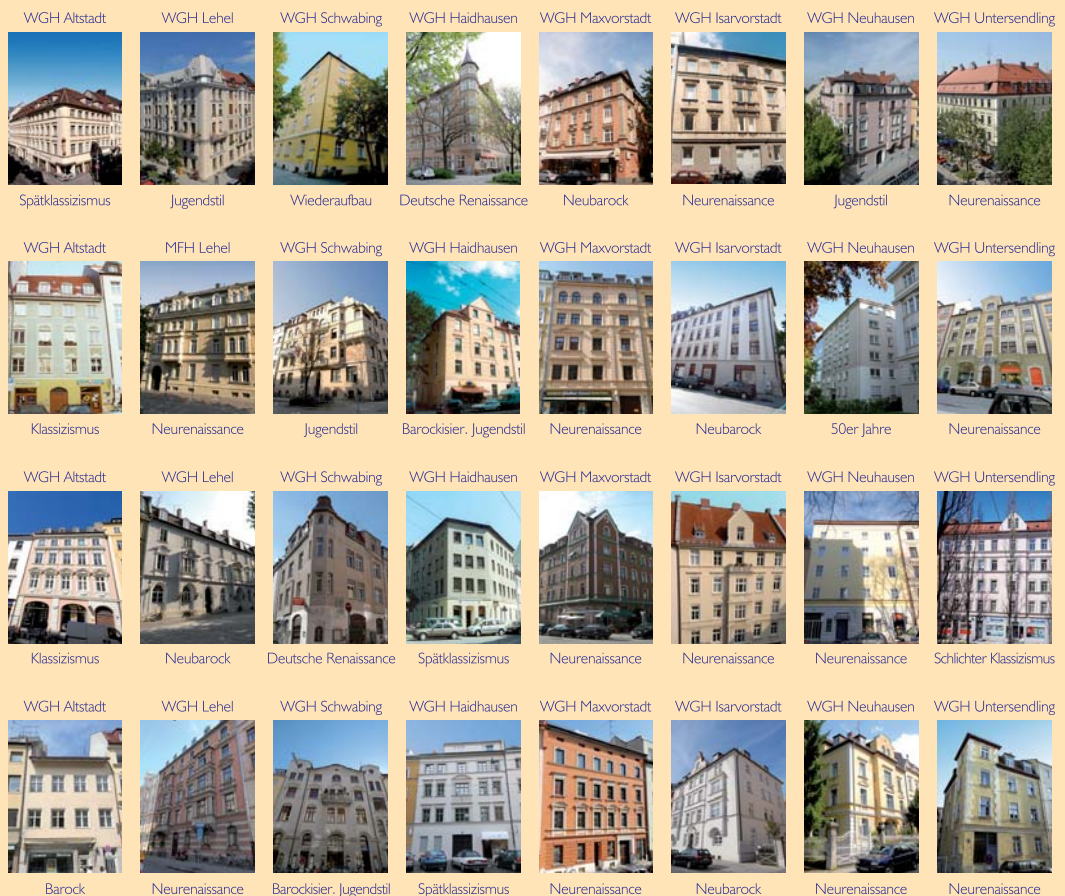
VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir lieben alte Häuser!

Ihre Mandanten wollen Ihr Mehrfamilienhaus verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m² bis 5000 m² pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



Houben-Vermögensverwaltung GmbH Nördliche Münchner Str. 15 82031 Grünwald
Telefon: (089) 29 19 00-0 Internet: www.houben.vg E-Mail: ankauf@houben.com

Houben
UNTERNEHMENSGRUPPE
WWW.HOUBEN.COM